



POSITION // JUNI 2016

Neustart der EU-Nachhaltigkeitspolitik im Rahmen der Umsetzung der Sustainable Development Goals auf EU-Ebene

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Fachgebiet I 1.2
Postfach 14 06
06813 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de
 /umweltbundesamt

Autoren:

Kabel, Claudia; Abeling, Thomas; Blum, Christopher;
Brandt, Marc; Bünger, Björn; Burger, Andreas; Daschkeit,
Achim; Ehlers, Knut; Ginzky, Harald; Günther, Jens; Koch-
Jugl, Juliane; Knoche, Guido; Kosmol, Jan; Lambrecht,
Martin; Langner, Marcel; Löwe, Christian; Matezki, Steffen;
Matthey, Astrid; Mönch, Lars; Mohaupt, Volker; Mutert,
Tina; Nöh, Ingrid; Oehme, Ines; Penn-Bressel, Gertrude;
Richter, Marianne; Richter, Nadja; Richter, Simone; Rose,
Johanna; Schreiber, Hedi; Stolzenberg, Hans-Christian;
Thierbach, Claudia; Wolke, Frank; Wuttke, Joachim

Satz und Layout:

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Publikationen als pdf:

[http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/
neustart-der-eu-nachhaltigkeitspolitik-im-rahmen](http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/neustart-der-eu-nachhaltigkeitspolitik-im-rahmen)

Bildquellen:

shutterstock

Stand: Juni 2016

ISSN 2363-8273

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1 Zusammenfassung | 2 |
| 2 Anlass und Ziel der Positionierung des Umweltbundesamtes | 4 |
| 3 Maßnahmenempfehlungen des Umweltbundesamtes | 6 |
| 3.1 Handlungsfeld Klimaschutz und Klimaanpassung | 6 |
| 3.2 Handlungsfeld Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz | 9 |
| 3.3 Handlungsfeld Übergang zu einer Green Economy | 11 |
| 3.4 Handlungsfeld Nachhaltiger Konsum | 13 |
| 3.5 Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft | 14 |
| 3.6 Handlungsfeld Umwelt und Gesundheit | 16 |
| 3.7 Handlungsfeld Luftreinhaltung | 17 |
| 3.8 Handlungsfeld Chemie: Chemikalienmanagement und Chemikaliensicherheit, Nachhaltige Chemie und Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien | 18 |
| 3.9 Handlungsfeld Urbaner Umweltschutz | 26 |
| 3.10 Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme | 28 |
| 3.11 Handlungsfeld Gewässerschutz, Meeresschutz und Bodenschutz | 30 |
| 3.12 Handlungsfeld Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie (einschl. Impact Assessment) | 31 |
| 4 Fazit | 33 |
| 5 Quellenverzeichnis | 36 |

1 Zusammenfassung

Im September 2015 hat die UN Generalversammlung die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung einschließlich der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie deren 169 Unterziele (Targets) verabschiedet. Auf der Ebene der EU wird derzeit über die Ausgestaltung eines strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs als komplementärem Umsetzungsrahmen zur nationalen SDG-Umsetzung diskutiert.

Das Umweltbundesamt (UBA) spricht sich dafür aus, die Umsetzung der Sustainable Development Goals für einen Neustart der Nachhaltigkeitspolitik auf Ebene der EU zu nutzen. Dazu gehört aus unserer Sicht die Novellierung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie und das Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie.

Die Expertinnen und Experten des Umweltbundesamtes haben in diesem Positionspapier aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsperspektive zwölf Handlungsfelder im umweltpolitischen Zuständigkeitsbereich des UBA identifiziert, die sich auf nachhaltigen Konsum und seine Voraussetzungen, nachhaltige Produktionsweisen und die Transformation der Wirtschaft sowie auf den Schutz von menschlicher Gesundheit und den Schutz der Umwelt beziehen. Aus der Analyse der Defizite bestehender Regelungen auf europäischer Ebene wurden Zielsetzungen und erforderliche Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in der EU formuliert. Wir sehen für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene folgende Zielstellungen in den identifizierten prioritären Handlungsfeldern:

► **Klimaschutz und Klimaanpassung:** Reform und Verschärfung bestehender EU-Richtlinien, Maßnahmen und Instrumente sowie Verschärfung bisheriger Zielsetzungen auf EU-Ebene bis 2030 und darüber hinaus bis 2050 in allen Sektoren: Emissionsminderung bis 2030 EU-intern um mindestens 50 % gegenüber 1990; zur Jahrhundertmitte sollte Treibhausgasneutralität angestrebt werden; Ausbauziel erneuerbare Energien 30%; Erhöhung der Energieeffizienz um mindestens 40%; Förderung transformativer Klimaanpassung auf Ebene der Mitgliedstaaten;

- **Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz:** Steigerung der Rohstoffproduktivität um mindestens 30 % bis 2030 (Basis 2014) zur absoluten Senkung des Rohstoffbedarfs und zur Entkopplung des Rohstoffbedarfs von Wirtschaftswachstum und Umweltinanspruchnahme;
- **Übergang zu einer Green Economy:** Orientierung der Wirtschaft an ökologischen Leitplanken; Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsweisen u.a. durch Einführung von Transparenz- und Monitoringinstrumenten; Internalisierung von Umweltkosten durch eine umweltorientierte Weiterentwicklung des Steuer- und Finanzsystems einschließlich des Abbaus umweltschädlicher Subventionen und der Neuausrichtung von EU-Förderprogrammen; Erarbeitung einer Innovationsstrategie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf den grünen Märkten; umfassende Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen durch die Stärkung eines anspruchsvollen Umweltmanagements;
- **Nachhaltiger Konsum:** Etablierung einer europäischen Strategie für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster als integriertem Ansatz europäischer Innovations-, Umwelt-, Wirtschafts-, Verbraucher- und Sozialpolitik; absolute Reduktion konsumbedingter Umweltauswirkungen; Erhöhung der Marktanteile grüner Produkte und Dienstleistungen; Stärkung der Orientierungsfähigkeit und Handlungskompetenz für nachhaltigen Konsum bei Verbraucherinnen und Verbrauchern; Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Innovationen für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster;
- **Kreislaufwirtschaft:** Mainstreaming von Abfallreduktionszielen, insbesondere bezogen auf Lebensmittelabfälle, in allen EU-Politikfeldern; verstärkte Integration von Abfallvermeidung in die Roadmap Ressourcenschonendes Europa;
- **Umwelt und Gesundheit:** Erarbeitung einer „EU-Strategie Umwelt und Gesundheit“;

- ▶ **Luftreinhaltung:** Ambitionierte Reduktionsziele für Schwefeldioxid (SO₂), Stickoxide (NO_x), NMVOCs, NH₃ und PM2.5;
- ▶ **Chemikalienmanagement und Chemikaliensicherheit, Nachhaltige Chemie und Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien:** Bis zum Jahr 2020 negative Wirkungen der Produktion und Verwendung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt minimieren; Transformation der Chemie(-branche) zu einer nachhaltigen Chemie; Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien (REACH, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Arzneimittel);
- ▶ **Urbaner Umweltschutz:** Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie Erhöhung der Material- und Energieeffizienz von Siedlungen;
- ▶ **Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme:** Stärkung des Schutzes und Verbesserung des Zustands terrestrischer Ökosysteme einschließlich der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen bis 2030: Verbindliche Schutzziele oder Grenzwerte zu Nähr- und Schadstoffeinträgen, insbesondere für Stickstoffverbindungen; Impact Assessments politischer Entscheidungen im Hinblick auf Ökosysteme und ihre Leistungen;
- ▶ **Gewässerschutz, Meeresschutz und Bodenschutz:** Konsequente Umsetzung der bestehenden EU-Rahmen-Richtlinien zum Schutz der Gewässer und der Meere und ihre ambitionierte Fortschreibung bis 2030; Umsetzung der Maßnahmen des 7. EU-Umweltaktionsprogrammes (7.UAP) zum Erreichen einer land degradation neutral world;
- ▶ **Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie** (einschl. Impact Assessment): Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der EU in Einklang mit den SDGs und den ökologischen Leitplanken zu bringen; Sicherstellung einer umfassenden und gleichgewichtigen Betrachtung sämtlicher positiver und negativer Folgen von Regelungsvorhaben (Umwelt, Wirtschaft, Soziales) in den Impact Assessments der EU.

Zusammengefasst liegt der Mehrwert eines ambitioniert ausgestalteten strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- ▶ **Referenzrahmen für alle relevanten Akteure in Europa** u.a. auch im Hinblick auf die Koordinierung von 28 Mitgliedstaaten, sowie darüber hinaus als Orientierung für die Beitrittskandidaten und die einbezogenen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Durch die Einigung von EU-Rat, Europäischem Parlament (EP) und Europäischer Kommission entsteht ein verbindlicher Rahmen für die Umsetzung der SDGs für alle EU-Politiken.
- ▶ Die in diesem Papier identifizierten umweltpolitischen Handlungsfelder sind zentral für den **Schutz der menschlichen Gesundheit und der Lebensgrundlagen der Menschen sowie die Weiterentwicklung und Sicherung des Wohlstands**. Dies gilt sowohl für den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Europa als auch für den Beitrag Europas zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung.
- ▶ **Kohärente Politikansätze in der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik** zur Umsetzung der SDGs sind langfristig die Voraussetzung für einen nachhaltigen Entwicklungspfad.

2 Anlass und Ziel der Positionierung des Umweltbundesamtes

Im September 2015 hat die UN Generalversammlung auf einem Sondergipfel in New York die 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung „Transforming Our World: The 2030-Agenda for Sustainable Development“ verabschiedet¹. Wichtiger Bestandteil der 2030-Agenda sind die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie deren 169 Unterziele (Targets), die im Rahmen eines mehrjährigen Verhandlungsprozesses erarbeitet wurden. Anlässlich der Umsetzung der SDGs wird derzeit auf Ebene der EU über die Ausgestaltung eines strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs diskutiert. Ein solcher Rahmen für die EU-Nachhaltigkeitspolitik sollte als Übersetzungrahmen der Ziele auf EU-Ebene fungieren und ist in seiner Ausrichtung komplementär zur Umsetzung der SDGs auf nationaler Ebene.

Dabei geht es nicht nur um die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung in Europa, sondern darüber hinaus auch darum, den Beitrag Europas zu konkretisieren, den die EU gewillt ist, für die globale nachhaltige Entwicklung und zur Sicherung der Lebensgrundlagen aller Menschen zu leisten. Die Herausforderungen der 2030-Agenda für die europäische Politik, mehr Verantwortung für die globale nachhaltige Entwicklung zu übernehmen, gehen dabei weit über entwicklungspolitische Fragestellungen hinaus. Neben der Bekämpfung von Hunger und Armut benennt die 2030-Agenda eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die Sicherung der Lebensgrundlagen sowie den Schutz der menschlichen Gesundheit als zentrale Zielstellungen.

Voraussichtlich Mitte 2017 wird die Verabschiedung eines strategischen Rahmens für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene erwartet. Inhaltliche Schwerpunkte dieses Rahmens sind noch nicht festgelegt worden. Ein Vorschlag hierzu sollte nach Ansicht des Umweltbundesamtes dringend durch die Europäische Kommission vorgelegt werden.

Die Diskussion eines solchen strategischen Rahmens auf EU-Ebene findet dabei vor dem Hintergrund einer möglichen Neuauflage der EU-Nachhaltigkeitsstrategie sowie der anstehenden Überarbeitung der Europa 2020-Strategie statt. Die Strategie für nachhaltige Entwicklung der EU wurde im Juni 2001 vom EU-Rat in Göteborg verabschiedet und im Jahre

2006 überarbeitet². Fortschrittsberichte zur EU-Nachhaltigkeitsstrategie wurden im Oktober 2007 und 2009 von der Europäischen Kommission veröffentlicht³. Die EU-Nachhaltigkeitsstrategie benennt die zentralen Herausforderungen, übergeordnete und Zwischenziele (operational goals) sowie Aktionen, um diese Ziele zu erreichen. Die in der Strategie benannten sieben zentralen Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung Europas, die nach wie vor von hoher Relevanz sind, sind im Einzelnen:

- ▶ Klimawandel und umweltverträgliche Energien,
- ▶ Nachhaltigkeit im Verkehr,
- ▶ Nachhaltigkeit beim Verbrauch und in der Produktion,
- ▶ substanzerhaltende Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,
- ▶ öffentliche Gesundheit,
- ▶ soziale Eingliederung, Bevölkerungsentwicklung und Migration,
- ▶ Armut in der Welt und Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung.

Bereits im Oktober 2012 beschloss der Umweltministerrat, dass die EU-Nachhaltigkeitsstrategie so bald wie möglich, spätestens jedoch 2014, überprüft werden sollte. Dies wurde bisher aus unterschiedlichen Gründen von der Europäischen Kommission nicht umgesetzt bzw. eingeleitet.

Darüber hinaus ist für die im März 2010 verabschiedete Europa 2020-Strategie⁴, deren Fokus auf „smart, sustainable and inclusive“ growth liegt, laut Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2016 ein Midterm-Review geplant⁵.

Im Januar 2014 ist das neue, 7. EU-Umweltaktionsprogramm (7. UAP) in Kraft getreten⁶, das bereits eine Reihe von geeigneten Ansätzen zur Umsetzung der SDGs enthält, die nun umgesetzt werden müssen. Das 7.UAP visiert im Gegensatz zur 2030-Agenda das Jahr 2020 als Zeithorizont an und skizziert für das Jahr 2050 eine Vision, die sowohl im Titel als auch inhaltlich darauf abzielt, dass wir „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“.

Aus Sicht des Umweltbundesamtes besteht ein dringender Bedarf für einen Neustart der EU-Nachhaltig-

keitspolitik und eine Neuauflage der Europäischen Nachhaltigkeitsstrategie, die einen strategischen Rahmen zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene bilden sollte. Viele der Ziele der EU-Nachhaltigkeitsstrategie sind auf das Jahr 2010 ausgerichtet und damit insbesondere gegenüber der 2030-Agenda als neuem globalen Referenzrahmen für internationale Nachhaltigkeitspolitik veraltet. Auch einige der vorgeschlagenen Maßnahmen/Initiativen der Strategie sind inzwischen überholt.

Die Europäische Kommission stand bislang einer Konkretisierung des strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs oder einer Neuauflage der EU-Nachhaltigkeitsstrategie zurückhaltend gegenüber. Seit Ende 2015 hat die Europäische Kommission für Anfang 2016 eine Roadmap für nachhaltige Entwicklung angekündigt, die trotz Drängen einiger EU-Mitgliedsstaaten aber noch nicht vorgelegt wurde. Für Mitte Oktober 2016 wird eine Kommissionsmitteilung erwartet, die bestehende EU-Politiken mit den SDGs abgleicht, um Handlungsfelder und ggf. Handlungsoptionen für die Umsetzung der SDGs zu identifizieren (Lückenanalyse).

In ihrem Arbeitsprogramm für 2016 kündigt die Europäische Kommission ein Konzept „auf der Grundlage der Überprüfung der Strategie Europa 2020 und der internen und externen Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung“ an. Dieses neue Konzept soll dabei „Wirtschaftswachstum und soziale und ökologische Nachhaltigkeit in Europa über das Jahr 2020 hinaus“ gewährleisten. Zusätzlich wurde Karl Falkenberg, ehemaliger Generaldirektor der GD Umwelt, in seiner neuen Funktion als Senior Adviser for Sustainable Development des European Political Strategy Center beauftragt, sich mit Ansätzen für Nachhaltigkeit in der EU auseinanderzusetzen⁷. Sein Bericht wurde im Juli 2016 veröffentlicht⁸.

Das Achtzehnmonatsprogramm der holländischen, slowakischen bzw. maltesischen EU-Ratspräidentschaft (der sogenannten „Troika“) von Anfang Januar 2016 bis Ende Juni 2017 sieht unter der Unterüberschrift Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ein neues Konzept für Europas Wachstum und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Überprüfung der Europa 2020-Strategie vor.

Neben der Ausgestaltung eines strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene wird derzeit eine Umsetzung einzelner SDGs im Rahmen der Europa 2020-Strategie bzw. des Europäischen Semesters diskutiert⁹. Aus Sicht des Umweltbundesamtes ist neben dem zentralen Ansatz, der Etablierung eines übergreifenden strategischen Rahmens für die Umsetzung der SDGs, zusätzlich eine Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der EU in Einklang mit den SDGs und den ökologischen Leitplanken zu bringen, ein wichtiger Ansatz. Maßnahmen und Initiativen für mehr Klimaschutz und den verbesserten Schutz der natürlichen Ressourcen oder für mehr Chemikaliensicherheit sollten verstärkt aufgegriffen werden und in den Prozess des Europäischen Semesters integriert werden.

Mit dem vorliegendem Positionspapier leistet das Umweltbundesamt aus Umwelt- und Nachhaltigkeitssicht im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches einen fachlichen Beitrag zur zentralen Zielsetzung für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene. Es werden für zwölf Handlungsfelder Zielsetzungen und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene aus umweltpolitischer Perspektive aufgezeigt. Die erarbeiteten Zielsetzungen und Maßnahmen wurden als wichtiger Beitrag für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene konzipiert.

Ein weiterer wichtiger Aspekt einer ambitionierten Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene ist die inhaltliche Umsetzung der von der EU und einer Reihe ihrer Mitgliedsstaaten, insbesondere Deutschlands und Frankreichs, immer wieder betonten Vorreiterrolle der EU in Nachhaltigkeitsfragen. Diese Ankündigungen auf internationalem Parkett sind nun zu Hause glaubhaft mit konkreten Ansätzen zu untermauern. Aus der Analyse der Defizite müssen die konkreten notwendigen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in der EU umgesetzt werden. Dies betrifft sowohl neue Strategien oder Aktionsprogramme, als auch die Aktualisierung von bestehenden Ansätzen mit ambitionierten Zielsetzungen, die sich am Zeithorizont 2030 ausrichten sollten bzw. auf EU-Ebene die Voraussetzungen für eine entsprechend ambitionierte Umsetzung durch bestehende und ggf. neue Regelungen schaffen sollen. Dazu könnte ein Austausch

der EU-Mitgliedsstaaten von Positivbeispielen (Best Practice) der Umsetzung der SDGs auf nationaler Ebene beitragen.

Zusammengefasst liegt der Mehrwert eines ambitioniert ausgestalteten strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene im Wesentlichen in folgenden Punkten:

- Referenzrahmen für alle relevanten Akteure in Europa, u.a. auch im Hinblick auf die Koordinierung von 28 Mitgliedstaaten, sowie darüber hinaus als Orientierung für die Beitrittskandidaten und die einbezogenen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Durch die Einigung von EU-Rat, Europäischem Parlament (EP) und Europäischer Kommission entsteht ein verbindlicher Rahmen für die Umsetzung der SDGs für alle EU-Politiken.

► Die in diesem Papier identifizierten umweltpolitischen Handlungsfelder sind zentral für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Lebensgrundlagen der Menschen sowie die Weiterentwicklung und Sicherung des Wohlstands. Dies gilt sowohl für den Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in Europa als auch für den Beitrag Europas zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung.

► Kohärente Politikansätze im Bereich der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik zur Umsetzung der SDGs sind langfristig die Voraussetzung für einen nachhaltigen Entwicklungspfad.

3 Maßnahmenempfehlungen des Umweltbundesamtes

Vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Rahmens für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene sind nachfolgend zentrale Zielstellungen und strategische Maßnahmen aus Sicht des Umweltbundesamtes dargestellt.

Aufgrund ihrer Schlüsselfunktion für eine ambitionierte Umsetzung der SDGs wurden für die EU-Ebene folgende zwölf Handlungsfelder identifiziert:

- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz
- Green Economy
- Nachhaltiger Konsum
- Kreislaufwirtschaft
- Umwelt und Gesundheit
- Luftreinhaltung
- Chemikalienmanagement und Chemikaliensicherheit, nachhaltige Chemie und Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien
- Urbaner Umweltschutz
- Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme
- Gewässerschutz, Meeresschutz und Bodenschutz
- Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie (einschl. Impact Assessment)

Die Liste der benannten Handlungsfelder stellt keinen abgeschlossenen Katalog dar, sondern beleuchtet prioritäre Handlungsnotwendigkeiten. Sowohl die Weiterentwicklung bestehender als auch die Ergänzung um weitere Handlungsfelder sind möglich.

3.1 Handlungsfeld Klimaschutz und Klimaanpassung

Für den Bereich Klimaschutz bestehen auf EU-Ebene bereits eine Reihe von Rechtsakten und politischen Beschlüssen. Diese betreffen die Zeithorizonte 2020, 2030 und 2050. Hierbei sind insbesondere die verbindlichen Regelungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in der EU, zu erneuerbaren Energien und zur Energieeffizienz bis 2020 von Bedeutung. Zudem befinden sich zu den drei genannten Themenbereichen relevante Rechtsakte (Emissionshandels-Richtlinie, Effort-Sharing-Decision, Richtlinie zu Erneuerbaren Energien, Richtlinie zur Energie-Effizienz) derzeit in Gesetzgebungs- bzw. Revisionsverfahren, um diese für den Zeitraum bis 2030 anzupassen. Darüber hinaus hat die EU im Jahr 2011 mit den Fahrplänen für eine „kohlenstoffarme Wirtschaftsweise¹⁰“, zur Energie¹¹ und zum Verkehr¹² für den Zeitraum bis 2050 orientierende Vorgaben formuliert, wie sich die EU bis zur Jahrhundertmitte weiterentwickeln soll. Mit dem Paket zur Energie

Union¹³ hat sich die EU im vergangenen Jahr eine weitere programmatische Zielsetzung auferlegt, die über fünf Dimensionen angelegt ist, von denen eine die Verringerung von CO₂-Emissionen der Wirtschaft fordert. Schließlich hat der Europäische Rat im März 2016 das im Dezember 2015 abgeschlossene Paris Übereinkommen als historischen Schritt für die Bewältigung des Klimawandels begrüßt¹⁴. Im Übereinkommen von Paris wurde ein weltweiter Aktionsplan vereinbart, mit dem der Höhepunkt der weltweiten Treibhausgasemissionen so bald wie möglich und Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erreicht werden muss. Als wichtigstes Kernelement betonte der Europäische Rat dabei die Festlegung auf eine verbindlich einzuhaltende Obergrenze der Erderwärmung von deutlich unter 2 Grad Celsius mit Blick auf eine Begrenzung auf 1.5 Grad Celsius. Die damit verbundenen, notwendigen Klimaschutzanstrengungen hatte der UN-Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) mit dem 5. Sachstandsbericht bereits im Jahre 2014 umrissen¹⁵.

Die EU hat im Vorfeld und während des UN-Klimagipfels in Paris Ende 2015 einen maßgeblichen Beitrag zum Zustandekommen („coalition of the ambitious“) des neuen Klimaübereinkommens geleistet.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes sind die derzeit geltenden Klimaschutzzielsetzungen der EU bis 2030 und darüber hinaus allerdings nicht ausreichend, um den entsprechenden Beitrag der EU zur Einhaltung der im Paris-Übereinkommen formulierten 2°C-Temperatur-Obergrenze zu leisten¹⁵. Dies gilt umso mehr im Lichte der Frühjahrsbeschlüsse des Europäischen Rats über das Klimaabkommen von Paris (s.o.). Zudem empfahl der IPCC schon 2014 (s.o.), dass zur Einhaltung der 2-Grad-Obergrenze die globalen THG-Emissionen bis 2050 um 40–70% im Vergleich zu 2010 gesenkt werden müssen, bis zum Ende des Jahrhunderts auf Null oder sogar unter Null.

Ambitioniertes Emissionsminderungsziel für Treibhausgase (THG)

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 13

Zielsetzung

Reform und Verschärfung bestehender EU-Richtlinien und Maßnahmen sowie Verschärfung bisheriger Zielsetzungen auf EU-Ebene bis 2030 und darüber hinaus bis 2050 in allen Sektoren:

- ▶ Emissionsminderung bis 2030 EU-intern um mindestens 50 % gegenüber 1990
- ▶ zur Jahrhundertmitte sollte Treibhausneutralität angestrebt werden
- ▶ Ausbauziel erneuerbare Energien 30 %
- ▶ Erhöhung der Energieeffizienz um mindestens 40 %

Inhaltliche Beschreibung

Die EU sollte sich gegenüber dem Status quo ein ambitionierteres THG-Emissionsminderungsziel für den Zeitraum bis 2030 EU-intern von mindestens 50 % im Vergleich zu 1990 setzen, um zur Jahrhundertmitte Treibhausgasneutralität erreichen zu können. Hierfür sind über die bereits beschlossenen Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Im Zuge der Diskussion um eine Ambitionssteigerung der nationalen Klimaschutzbeiträge (nationally determined contributions, NDCs) 2018 unter der UN-Klimarahmenkonvention (stock-taking, 5-jähriger Überprüfungsmechanismus) sollte das EU-Ziel überprüft und angehoben werden. Dies gilt vor allem für den Emissionshandel durch zusätzliche Minderungsanstrengungen und Verschärfungen beim jährlichen Minderungsfaktor. Auch die Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels (z.B. Verkehr) müssen zusätzliche Klimaschutzanstrengungen leisten.

Diese Ambitionssteigerung ist zwingend erforderlich. Verbliebe die EU beim bisherigen Ambitionsniveau, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass in nachfolgenden Dekaden bisher nie erreichte jährliche Emissionsreduktionsraten erbracht werden müssten, um den erforderlichen Klimaschutzbeitrag bis 2050 zu leisten. Darüber hinaus liefe die EU Gefahr, auch auf Technologien

(z. B. CCS, BECCS¹⁷) zurückgreifen zu müssen, die nach heutigem Stand noch wenig erforscht sind und aus Umweltsicht als fragwürdig betrachtet werden.

Umsetzung

- ▶ Ambitionierte Reform der Emissionshandelsrichtlinie einschließlich
 - ▶ Verankerung des 5-jährigen Zyklus zur Ambitionssteigerung und Anhebung des linearen Kürzungsfaktors;
 - ▶ endgültige Löschung überschüssiger Emissionshandelszertifikate aus den Handelperioden 2008–2020;
 - ▶ stärkere Abstimmung zwischen EU-ETS und ergänzenden, nationalen und europäischen Klimaschutzmaßnahmen;
 - ▶ stärkere Minderungsanreize in der Industrie durch bedarfsgerechtere Differenzierung des Carbon-Leakage Risikos.
- ▶ Ambitionierte Neufassung der Effort-Sharing-Decision (ESD), dabei eine von der ESD getrennte Erfassung des Bereichs LULUCF (Landuse, Landuse Change and Forestry);
- ▶ Erhöhung des Ausbauziels für erneuerbare Energien (derzeit 27 % EU-weit) auf mindestens 30 % des Bruttostromverbrauchs, Festlegung von Ausbauzielen für einzelne EU-Mitgliedsstaaten. Hierbei ist der Verkehr als zusätzlicher Verbraucher zu berücksichtigen, um der wachsenden Bedeutung des Verkehrs als relevantem Stromverbraucher Rechnung zu tragen;
- ▶ Erhöhung des Energie-Effizienzziels (derzeit 27 %, incl. Verkehr) auf 40 %¹⁸;
- ▶ Ambitionierte Umsetzung der Maßnahmen im Weißbuch zum Verkehr und Erhöhung des verkehrsspezifischen THG-Emissionsminderungsziels (derzeit 60 % bis 2050) zur Erreichung nahezu vollständiger Treibhausgasneutralität.

Das Thema Klimaanpassung fand in der bisherigen EU-Nachhaltigkeitsstrategie nur geringe Beachtung. In der 2006 erneuerten EU-Nachhaltigkeitsstrategie ist lediglich das allgemein formulierte Ziel enthalten, Anpassung an den Klimawandel (und Emissionsminderung) in alle relevanten europäischen Politiken zu integrieren. Mit der Überprüfung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2009 wird die Anpassung an den Klimawandel explizit als eine Herausforderung

identifiziert, die „in der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung noch nicht erfasst oder nur am Rande berührt“ wird¹⁹.

Neben der wirtschaftlichen Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verlangt nachhaltige Entwicklung auch im Bereich Klimaanpassung langfristig tiefgreifende wirtschaftlich und gesellschaftliche Veränderungen (Transformation), insbesondere bei einem starken Klimawandel. Vor dem Hintergrund, auf EU-Ebene einen langfristigen strategischen Rahmen aufzustellen, der auch für nationale Strategien zur Umsetzung der SDGs Impulse gibt, ermöglicht das Konzept der Transformation einen breiten Spielraum für die Gestaltung nationaler Nachhaltigkeitsstrategien. Es eröffnet Gestaltungsräume für weitreichende gesellschaftliche Lern- und Veränderungsprozesse, die über technische Lösungen hinausgehen und die Bereitschaft und Möglichkeiten für langfristig tiefgreifenden Wandel stärken.

Nach Einschätzung des Umweltbundesamtes sollte ein rahmengebendes Ziel zur transformativen Anpassung auf EU-Ebene die Notwendigkeit für solch tiefgehende Veränderungen auf nationaler Ebene aufzeigen und die Mitgliedsstaaten zum frühzeitigen Handeln motivieren.

Transformative Klimaanpassung

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 13, Targets 13.1, 13.2 sowie 13.3

Zielsetzung

Förderung transformativer Klimaanpassung auf Ebene der Mitgliedstaaten

Inhaltliche Beschreibung

Unter Berücksichtigung der SDGs sollte die EU neben dem Mainstreaming der Anpassung an den Klimawandel in andere Politikfelder zusätzlich die Förderung transformativer Anpassung auf Ebene der Mitgliedstaaten durch die EU als Zielsetzung für 2030 anstreben.

Die erforderliche transformative Anpassung erfordert tiefgreifende Veränderungen auf allen administrativen Ebenen (national, regional, lokal). Aufgrund des umfassenden Veränderungsanspruchs

des Konzeptes der Transformation erscheinen Veränderungen nicht nur im Bereich konkreter Anpassungsmaßnahmen, sondern auch in dem organisatorischen und administrativen System, das diese Maßnahmen anstoßen und durchführen soll, notwendig. Um dies zu erreichen, muss derzeit vor allem die Notwendigkeit für transformative Anpassung bei Stakeholdern aus allen relevanten gesellschaftlichen Bereichen verankert werden (Bewusstseinswandel). Dies lässt sich beispielsweise durch gelungene Beispiele transformativer Anpassung erreichen.

Transformative Anpassung sollte dabei auf gesellschaftliche Veränderungen (adaptive capacity) abzielen und ausdrücklich nicht ausschließlich auf den Bereich der Infrastruktur (resilience) fokussiert sein. So kann eine Struktur für nationale Nachhaltigkeitsmaßnahmen und Politiken gesetzt werden.

Umsetzung

- Bedarf an Förderung breit angelegter Wissens- und Beispielnetzwerke zwischen den Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung konkreter Maßnahmen der transformativen Anpassung in die Praxis. Konkrete Beispiele der transformativen Anpassung können so aus dem lokalen Kontext herausgehoben und in die Breite getragen werden.

3.2 Handlungsfeld Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz

Die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltbeeinträchtigungen, die Förderung nachhaltiger Produktions- und Konsummuster sowie der Erhalt und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen inkl. Vermeidung ihrer Übernutzung sind seit mehr als einem Jahrzehnt²⁰ zentraler Bestandteil zahlreicher Strategien der EU. Auch im 7. UAP ist Ressourceneffizienz als ein prioritäres Ziel der EU verankert.

In nahezu allen Strategien und Programmen, so auch im 7. UAP, der Leitinitiative Ressourcenschonendes Europa und dem kürzlich veröffentlichten Kreislaufwirtschaftspaket wird die hohe Bedeutung und Notwendigkeit der Festlegung von Indikatoren und Zielen der Ressourceneffizienz als Entscheidungsgrundlage für öffentliche und private Entscheidungs-

träger thematisiert und hervorgehoben. Konkrete Zielsetzungen sind bisher aber auf der makroökonomischen Ebene nicht erfolgt. Mit dem „Resource Efficiency Scoreboard“²¹, demnächst ergänzt um das „Raw Material Scoreboard“²², existieren zumindest erste Indikatorensets zur Bewertung. Diese ermöglichen eine datenbasierte Einschätzung der Fortschritte auf dem Weg zu mehr Ressourceneffizienz für die EU insgesamt, aber auch für die einzelnen Mitgliedsstaaten.

Für die Erarbeitung eines strategischen Rahmens zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene ist die Zielsetzung eines ressourcenschonenden Europas von zentraler Bedeutung. Dazu bedarf es der absoluten Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Ressourcenverbrauch, um die wirtschaftliche Entwicklung in Einklang mit den ökologischen Leitplanken zu bringen (s. auch Maßnahmenvorschläge im Handlungsfeld Green Economy). Die EU Nachhaltigkeitsstrategie sollte Kernziele dieses langjährigen thematischen Schwerpunktes der EU Umweltpolitik verankern.

Fortschreibung Roadmap Ressourcenschonendes Europa

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 8, SDG 12, Target 12.2

Zielsetzung

Steigerung der Rohstoffproduktivität um mindestens 30 % bis 2030 (Basis 2014) zur absoluten Senkung des Rohstoffbedarfs und zur Entkopplung des Rohstoffbedarfs von Wirtschaftswachstum und Umweltinanspruchnahme

Inhaltliche Beschreibung

Zur Umsetzung der SDGs auf europäischer Ebene ist die Umsetzung der Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa²³ erforderlich und es sind Wege zur Erreichung der darin enthaltenen Vision aufzuzeigen (vgl. Zielsetzung des Handlungsfelds Kreislaufwirtschaft).

Konkret sollten die absolute Senkung des Rohstoffbedarfs sowie die Entkopplung des Rohstoffbedarfs von Wirtschaftswachstum und Umweltinanspruchnahme als Oberziele definiert werden.

Dabei sollten bei der Verwendung von bzw. Substitution durch nachwachsende Rohstoffen negative Umweltauswirkungen vermieden und auf nachhaltig erzeugte nachwachsende Rohstoffe zurückgegriffen werden (s. u.a. Handlungsfeld Green Economy und Handlungsfeld Chemie).

Für die absolute Senkung des Rohstoff- und Materialbedarfs sollte ein Ziel zur Rohstoff-/Materialproduktivität erarbeitet und benannt werden. Dabei sollte auf den Empfehlungen der European Resource Efficiency Platform (EREP) und des Europäischen Parlaments²⁴ aufgebaut werden, die u.a. eine Steigerung der Rohstoffproduktivität um 30 % bis 2030 mit Basis 2014 vorschlagen. Dieses Ziel ist jedoch aus unserer Sicht als Minimalziel zu verstehen, da es sich lediglich um eine Trendbeschreibung handelt.

In Anlehnung an Target 12.2 sollte mindestens die EREP-Zielsetzung zu Rohstoffproduktivität erfüllt werden und darüber hinaus eine Zielstellung zur Rohstofffinanzspruchnahme pro Kopf einschließlich eines entsprechenden Indikators auf EU-Ebene angestrebt werden. Aus Sicht des Umweltbundesamtes ist der Indikator Raw Material Consumption (RMC)/Kopf hierfür gut geeignet.

Der Fahrplan für ein Ressourcenschonendes Europa hat erste konkrete Etappenziele bis 2020 auf dem Weg zur Vision 2050 beschrieben und entsprechende Maßnahmenvorschläge formuliert. Diese Etappenziele sollten über den Zeitraum 2020 hinausgehend fortgeschrieben, weiter konkretisiert und mit entsprechenden Maßnahmenpaketen unterlegt werden.

Auch das kürzlich veröffentlichte Kreislaufwirtschaftspaket sollte aktiv umgesetzt und an den identifizierten Lücken konkretisiert werden (vgl. vorgeschlagene Maßnahmen im Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft).

EREP hat in ihren Politikempfehlungen weitere relevante Ansatzpunkte und Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Vision eines ressourcenschonenden Europas identifiziert und beschrieben. Diese sollten aktiv aufgegriffen werden.

Neben den unten aufgeführten Empfehlungen sind eine ambitionierte und kohärente Ausgestaltung

der Produktpolitik, die Förderung von neuen, ressourceneffizienten Geschäftsmodellen sowie der Abbau von umweltschädlichen Subventionen wichtige Maßnahmen für eine weiterentwickelte Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa. Diese werden in den thematisch eng verknüpften Handlungsfeldern Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Konsum bzw. Green Economy näher ausgeführt.

Umsetzung

- ▶ Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Bildungs- und Informationsmaßnahmen zu nachhaltigen Verbrauchs- und Produktionsmustern; Verankerung der Vermittlung von Ressourceneffizienz und nachhaltigem Konsum in allen Bildungsbereichen;
- ▶ Einrichtung einer Plattform für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller Stakeholder, um die Umsetzung der Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa, des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft, der EREP-Empfehlungen, des Grünen Aktionsplans für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu koordinieren und in Richtung einer absoluten Senkung des Ressourcenbedarfs zu unterstützen;
- ▶ Einrichtung von geeigneten Förder- und Beratungsinstrumenten für KMU u.a. durch die Gründung eines Europäischen Kompetenzzentrums für Ressourceneffizienz;
- ▶ Einrichtung einer Generaldirektionen übergreifenden Arbeitsgruppe für nachhaltige Finanzierung mit dem Ziel, Ressourceneffizienzindikatoren in die Unternehmensberichterstattung zu integrieren und Möglichkeiten zu prüfen, Ressourceneffizienz in Ratings und Eigenkapitalanforderungen für Banken einzubetten (z. B. in Form von Key Performance Indikatoren²⁵);
- ▶ Erhöhung der Ressourceneffizienz durch ressourceneffiziente Produktion, verstärkten Einsatz von Sekundärrohstoffen und Substitution kritischer Rohstoffe;
- ▶ Rohstoffgewinnung in der EU und in Rohstoffförderländern umweltverträglicher gestalten, Verantwortung und Transparenz in Rohstofflieferketten stärken, Verursacherprinzip wertschöpfungskettenübergreifend anwenden, um ökologische und soziale Schadenskosten zu internalisieren: Ausweitung von Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten auf Umwelt- und

- Sozialstandards sowie weitere Rohstoffe nach dem Modell der EU-Konfliktrohstoffverordnung;
- Rückgewinnung von Edel- und Sondermetallen (kritische Rohstoffe): Ressourceneffizienzstandards in der Entsorgungskette schaffen – von der Erfassung, Behandlung bis zur Metallrückgewinnung, parallel dazu Ökodesign-Anforderungen (Design for Recycling) weiterentwickeln, Daten- und Informationsaustausch zu Potentialem verbessern;
- Erschließung anthropogener Rohstoffreserven unter Erarbeitung von Erfassungs- und Klassifizierungsverfahren (Urban Mining) als eine zentrale Strategie zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft.

Insofern ist es von großer Bedeutung, dass ein strategischer Rahmen zur Umsetzung der SDGs auf europäischer Ebene sich auf das Konzept einer Green Economy bezieht. Neben dem Verhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie adressiert dieses Konzept auch soziale Auswirkungen, wie z. B. die faire, sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs zur Green Economy, Beschäftigungseffekte und Qualifizierungsaspekte. Die Green Economy fördert eine umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung, indem die ökologischen Grenzen anerkannt und ökonomische Knappheiten und Kosten antizipiert werden. Sie leistet dadurch auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der EU.

3.3 Handlungsfeld Übergang zu einer Green Economy

Das Konzept der Green Economy ist eingebettet in das übergeordnete Leitbild der nachhaltigen Entwicklung und konkretisiert es zugleich. Eine Green Economy charakterisiert eine mit Natur und Umwelt im Einklang stehende Wirtschaft, die

- schädliche Emissionen und Schadstoffeinträge in alle Umweltmedien vermeidet (vgl. Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Luftreinhaltung),
- auf einer Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft beruht und regionale Stoffkreisläufe so weit wie möglich schließt (vgl. Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft),
- den Einsatz nicht erneuerbarer Ressourcen absolut senkt, insbesondere durch eine effiziente Nutzung von Energie, Rohstoffen und anderen natürlichen Ressourcen und die Substitution nicht-erneuerbarer Ressourcen durch nachhaltig erzeugte erneuerbare Ressourcen (vgl. Handlungsfeld Ressourcenschonung sowie Chemie),
- langfristig eine ausschließlich auf erneuerbaren Energien basierende Energieversorgung erreicht (vgl. Handlungsfeld Klimaschutz und Klimaanpassung) und
- die biologische Vielfalt sowie Ökosysteme und ihre Leistungen erhält, entwickelt und wiederherstellt (vgl. Handlungsfelder Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme, Chemie sowie Luftreinhaltung).

Die Transformation in Richtung einer Green Economy erfordert eine grundlegende Veränderung der Produktions- und Konsumweisen sowie eine umfassende ökologische Modernisierung der gesamten Wirtschaft und ihrer Sektoren. Eine zentrale Rolle spielen daher Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigem Konsum und Nachhaltiger Produktion (s. u.a. Handlungsfelder nachhaltiger Konsum sowie Ressourcenschonung). Dazu gehören auch umweltfreundliche Gestaltung der Produkte sowie der gesamten Wertschöpfungsketten. Die Förderung von Umweltinnovationen hat ebenfalls eine zentrale Bedeutung, wobei neben technischen und organisatorischen Innovationen auch soziale Innovationen einzubeziehen sind (s. u.a. auch Empfehlungen der Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassung, Luftreinhaltung, Ressourcenschonung, nachhaltiger Konsum).

Nach Ansicht des Umweltbundesamtes sollte sich ein Rahmenwerk zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene explizit auf das Leitbild der Green Economy beziehen und die Transformation der Wirtschaft hin zu einer Green Economy befördern.

Transformation der Wirtschaft zu einer Green Economy

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 8 und SDG 9 sowie SDG 12, SDG 13, SDG 14 und SDG 15

Zielsetzungen

- Orientierung der Wirtschaft an ökologischen Leitplanken

- ▶ Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsweisen u.a. durch Einführung von Transparenz- und Monitoringinstrumenten
- ▶ Internalisierung von Umweltkosten
- ▶ Umweltorientierte Weiterentwicklung des Steuer- und Finanzsystems
- ▶ Abbau umweltschädlicher Subventionen und Neuausrichtung von EU-Förderprogrammen
- ▶ Erarbeitung einer Innovationsstrategie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf den grünen Märkten
- ▶ Umfassende Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen, u.a durch eine stärkere Verbreitung von Umweltmanagementsystemen

Inhaltliche Beschreibung

Langfristig sollte sich die Wirtschaft in der EU innerhalb der ökologischen Leitplanken bewegen. An diesem Ambitionsniveau sollten sich die Ziele der EU für 2030 orientieren. Dies betrifft sowohl die Umweltziele als auch Ziele, die sich der Frage widmen: „Stellt der Staat die richtigen Weichen für den Übergang in eine Green Economy?“ (s. auch Handlungsfeld Europa 2020-Strategie und Impact Assessment).

Die erforderliche Transformation der gesamten Wirtschaft bedeutet, auch klassische Wirtschaftszweige wie den Fahrzeugbau, die chemische Industrie oder die Landwirtschaft stärker an Umweltschutz und Ressourcenschonung auszurichten und die wirtschaftlichen Chancen, die das dynamische Wachstum der grünen Märkte bieten, stärker zu nutzen. Wirtschaftliche Chancen bestehen im Dienstleistungssektor z. B. mit Blick auf Umwelttechnikdienstleistungen. Außerdem ist es wichtig, grüne Gründer und innovative grüne Geschäftsmodelle zu fördern. Dies stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit, erhöht die Widerstandsfähigkeit gegenüber steigenden oder stark schwankenden Rohstoffpreisen und schafft die Grundlage für eine umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung.

Umsetzung

- ▶ Förderung umweltfreundlicher Produktions- und Konsumweisen u.a. durch geeignete Maßnahmen zur Internalisierung von Umweltkosten, Fortentwicklung hin zu einem nachhaltigen Steuer- und Finanzsystem; Abbau umweltschädlicher Subventionen und konsequente Ausrich-

tung aller EU-Fördermaßnahmen am Leitbild der Green Economy, z. B. durch eine Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach dem Motto „Common money for common goods“ (Unterstützung verschiedener Targets aus dem SDG 12 Nachhaltige Produktion und Konsum (insb. Targets 12.2, 12.6, 12.7, 12.8) und von Targets aus den SDGs 13 (Klimawandel), SDG 14 (Meere) und SDG 15 (Landökosysteme));

- ▶ Umfassende Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen durch die Stärkung anspruchsvollen Umweltmanagements; Maßnahmen zur Verringerung negativer ökologischer und sozialer Auswirkungen in der Liefer- und Wertschöpfungskette, z.B. durch eine verbindliche Nachhaltigkeitsberichterstattung umweltrelevanter Unternehmen;
- ▶ Steigerung des Anteils grüner Beschaffung an der gesamten öffentlichen Beschaffung (Target 12.7), z. B. stärkere Integration von Aspekten der Circular Economy in der Beschaffung der EU-Institutionen;
- ▶ Erarbeitung einer EU-Innovationsstrategie, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU auf den stark wachsenden grünen Märkten zu stärken (z.B. erneuerbare Energien, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Kreislaufwirtschaft);
- ▶ Erhöhung des Anteils staatlicher Ausgaben für Umweltforschung an den öffentlichen Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung (vgl. Target 9.5, dort Steigerung Forschung insgesamt);
- ▶ Erhöhung des Anteils Grüner Förderprogramme für Unternehmen und private Haushalte am Gesamtfördervolumen (vgl. Target 9.4 „Nachrüstung der Industrie, um diese nachhaltig zu machen“);
- ▶ Maßnahmen zur Umorientierung des Steuersystems weg von der Belastung des Faktors Arbeit hin zur Besteuerung von Umweltbelastungen, unter anderem durch eine Weiterentwicklung der EU-Energiesteuer-Richtlinie und eine umweltorientierte Reform der Mehrwertsteuer (Target 12.c mit Bezug auf Energie).

3.4 Handlungsfeld Nachhaltiger Konsum

Aktuelle Entwicklungen bei zentralen Umweltparametern weisen darauf hin, dass durch die bisherige EU-Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik die Rahmensetzung für einen erforderlichen sozialökologischen Gesellschaftswandel in Richtung auf mehr Nachhaltigkeit von Märkten und in den Lebenswelten der EU-Bevölkerung nicht gegeben sind bzw. mit Blick auf strukturelle und kulturelle Veränderungserfordernisse zu kurz greifen²⁶.

Um den umwelt- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen der durch die SDGs beschriebenen Transformationsagenda gerecht werden zu können, sind neben der Anpassung des ordnungsrechtlichen Rahmens (re-calibrating) entsprechend der Größe der Herausforderungen zusätzlich Maßnahmen erforderlich, die aufzeigen, wie sich EU-Institutionen sowie die Mitgliedstaaten und deren Bevölkerung auf diesen strukturellen und kulturellen Wandel vorbereiten können. Die notwendigen, langfristigen Weichenstellungen für ein klimaneutrales, ressourcenschonendes Europa werden mit dem bisherigen instrumentellen Ansatz des „incremental improvements“ (z. B. bei der schrittweisen Ökologisierung des Produktangebotes) alleine nicht gelingen (vgl. auch Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft), da die in Gesellschaft und Konsumalltag der Menschen vorhandenen kulturellen Pfadabhängigkeiten der Nicht-Nachhaltigkeit damit nicht überwunden werden können. Für die erfolgreiche Umsetzung der SDGs müssen daher zusätzliche Maßnahmen und Wege in Richtung alternativer Wohlstandsformen aufgezeigt und politisch konkretisiert werden, die das (latent) vorhandene soziale Kapital in Wirtschaft und Zivilgesellschaft aktivieren und die Menschen für ein gemeinsames Mitmachen beim nachhaltigen Konsum und bei der Etablierung nachhaltiger Lebensstile motivieren.

Die EU-Nachhaltigkeitsstrategie sollte die Förderung des nachhaltigen Konsums in das Zentrum der strategischen Leitbildentwicklung stellen und den im 7. UAP entwickelten Wohlbefinden-Ansatz (Wellbeing) in Anlehnung an das UN-Verständnis der SDGs/2030-Agenda erweitern.

Ökologisierung der Märkte und Stärkung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für nachhaltigen Konsum und Lebensstile

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 12

Zielsetzung

Etablierung einer europäischen Strategie für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster als integriertem Ansatz europäischer Innovations-, Umwelt-, Wirtschafts-, Verbraucher- und Sozialpolitik:

- ▶ Absolute Reduktion konsumbedingter Umweltauswirkungen
- ▶ Erhöhung der Marktanteile grüner Produkte und Dienstleistungen
- ▶ Stärkung der Orientierungsfähigkeit und Handlungskompetenz für nachhaltigen Konsum bei Verbraucherinnen und Verbrauchern
- ▶ Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Innovationen für nachhaltige Lebenstile und Konsummuster

Inhaltliche Beschreibung

Mit einem integrierten Verständnis sind alle EU-Politikfelder darauf auszurichten, wie in der EU eine absolute Reduktion der konsumbedingten Umweltauswirkungen substanziell Schritt für Schritt vorangebracht werden kann, um zentrale Weichenstellungen für ein klimaneutrales, ressourcenschonendes Europa (2050/2070-Perspektive) unter Wahrung besserer Lebensbedingungen für alle Europäer und Europäerinnen zu stellen. Die weiterführende Ökologisierung des Marktangebotes sowie die Gestaltung förderlicher gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zur verbesserten Orientierungsfähigkeit und Handlungskompetenz für mehr Nachhaltigkeit im Konsumalltag der EU-Bürgerinnen und Bürger sind dabei zentrale Voraussetzungen.

Darüber hinaus sind die zunehmenden globalen Verflechtungen und Auswirkungen europäischer Konsumkultur in den Blick zu nehmen (Reduzierung des globalen ökologischen Rucksacks) als ein Beitrag zu mehr globaler Umweltgerechtigkeit.

Im Rahmen der Umsetzung der SDGs sollte die EU die bestehenden produkt- und verbraucherpoliti-

schen Ansätze und Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Konsums in der EU ambitioniert stärken und mit Blick auf ihre Reichweite und Anwendbarkeit in den EU-Mitgliedstaaten systematisch ausbauen. Dabei gilt auch, unter Berücksichtigung der Vielfalt gesellschaftlicher Verwirklichungsbedingungen nachhaltigen Konsums innerhalb der EU Synergien zwischen nationalen und europäischen Aktivitäten zu stärken, zum Beispiel in den Bereichen „ökologische Produktinnovationen“ (Ökodesign), „Verbraucherinformation“ sowie „Umwelt- und Sozialkennzeichen“.

Um die ökologischen, ökonomischen und sozialen Potenziale der Sharing Economy sowie neuer sozialer Praktiken des Konsums (Teilen, Tauschen, Selbermachen) für mehr Nachhaltigkeit im Alltag der EU-Bürgerinnen und Bürger zu heben, sollten Ermöglichungsbedingungen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für soziale Innovationen nachhaltigen Konsums geschaffen werden, zum Beispiel durch die gezielte Förderung zivilgesellschaftlicher Initiativen. Damit können auch Synergien für eine auf mehr soziale Inklusion ausgerichtete Nachhaltigkeitspolitik in Europa geschaffen werden.

Umsetzung

- ▶ Weiterentwicklung des ordnungsrechtlichen Rahmens der EU für eine konsequente Ökologisierung aller Lebens- und Konsumbereiche als übergeordnetes Leitprinzip der gesamten EU-Politik;
- ▶ Verwirklichung eines ambitionierten „Top-Runner-Ansatzes“ als Grundlage für die Ökologisierung des gesamten europäischen Binnenmarktes und Stärkung von Synergien zwischen umwelt-, produkt- und verbraucherpolitischen Instrumenten der EU-Politik mit Schwerpunkt u.a. auf (s. auch Handlungsfeld Green Economy):
 - ▶ ökologische Produktstandards, Ökodesign, einschließlich der Lebensdauer von Produkten;
 - ▶ Weiterentwicklung und Stärkung des Instruments Umweltzeichen;
 - ▶ Stärkung und Verpflichtung zur umweltfreundlichen Beschaffung;
 - ▶ konsistente verpflichtende/freiwillige Verbraucherinformation einschließlich der

Forcierung rahmenrechtlicher Bedingungen für Werbung mit „Green Claims“;

- ▶ Stärkung marktlicher/fiskalischer und nicht-marktlicher Anreize für grüne Produkte (wie dies z. B. durch den Bundeswettbewerb Ecodesign in Deutschland geschieht) und nachhaltigen Konsum;
- ▶ Weiterentwicklung ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen für die grüne öffentliche Beschaffung, einschließlich des damit verbundenen übergreifenden Kapazitätsaufbaus;
- ▶ Stärkung des Ökodesigns im Kontext von Corporate Social Responsibility (CSR) und integrierten Umweltmanagementsystemen bei Unternehmen.
- ▶ Etablierung europäischer „Konsum-Indikatoren“ im Kontext eines (an der OECD orientierten) Happy-Life-Indexes²⁷;
- ▶ Stärkung der europäischen Umwelt- und Verbraucherverbände in ihrer Rolle als Motor für soziale Innovationen und gesellschaftlichen Wandel in Richtung Nachhaltigkeit;
- ▶ Stärkung der Rolle von nachhaltigem Konsum in transnationalen Kooperationen, Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten der EU sowie Erhöhung des Engagements im Rahmen der globalen Partnerschaften internationaler Nachhaltigkeitspolitik zur Erreichung von SDG 12.

3.5 Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft

Das Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Kommission enthält Legislativvorschläge zu abfallrechtlichen Regelungen sowie einen Aktionsplan zum Lebensweg von Produkten von der Herstellung bis zum Recycling. Insbesondere im Aktionsplan werden Vorschläge zum „Schließen des Kreises“ in der Kreislaufwirtschaft und zur Einbeziehung aller Phasen des Lebenszykluses eines Produkts, von der Herstellung und dem Verbrauch über die Abfallbewirtschaftung bis zum Markt für Sekundärrohstoffe gemacht.

Ein strategischer Rahmen zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene sollte die Förderung der Abfallvermeidung, die Senkung des Ressourcenverbrauchs sowie die Schließung von Stoffkreisläufen ins Zentrum der strategischen Leitbildentwicklung stellen (s. auch Handlungsfelder Ressourcenschonung sowie nachhaltiger Konsum).

Förderung der Abfallvermeidung, Senkung des Ressourcenverbrauchs sowie Schließung von Stoffkreisläufen

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 12, Targets 12.3, 12.4 sowie 12.5

Zielsetzungen

- ▶ Mainstreaming von Abfallreduktionszielen, insbesondere bezogen auf Lebensmittelabfälle, in alle EU-Politikfeldern
- ▶ Verstärkte Integration von Abfallvermeidung in die Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa

Inhaltliche Beschreibung

Alle EU-Politikfelder sind in einem integrierten Verständnis danach auszurichten, wie in der EU eine absolute Reduktion des anfallenden Abfallmengen erreicht werden kann. Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen spielt dabei eine besondere Rolle.

Es sollte eine Konzeption entwickelt werden, wie sich eine Kreislaufwirtschaft in ein ressourcenschonendes Europa einpassen kann (s. auch Handlungsfeld Ressourcenschonung). Hierzu wäre an die Vision der Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa anzuknüpfen. Das von der EU vorgelegte Kreislaufwirtschaftspaket sollte im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans Bezug zur Ressourceninanspruchnahme einer Primärrohstoffwirtschaft und zu Substitutionseffekten von Primärrohstoffen nehmen.

Umsetzung

- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen:
 - ▶ Stärkung der Abfallvermeidung im Bereich von Lebensmittelabfällen;
 - ▶ Forschungsarbeiten, insbesondere der Entwicklung von validen Methoden zur Messung des Abfallvermeidungserfolgs; Erarbeitung von Leitfäden;
 - ▶ Empfehlungen und Unterstützung zur Weitergabe von Lebensmitteln, Stärkung des Dialogs zwischen den relevanten Akteuren.
- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Vermeidung von negativen Auswirkungen von Abfällen und einen sicheren Umgang einschließlich umweltgerechter Entsorgung:

- ▶ Stärkung der Verwertung; ordnungsgemäßen Umgang mit Abfällen sicherstellen;
- ▶ Forschungsarbeiten, Mitwirkung an internationaler Leitlinienerarbeitung;
- ▶ Entwicklung geeigneter Instrumente zur Vermeidung und Verminderung gefährlicher Abfälle (z. B. Ausschleusung von Schadstoffen bei Recyclingprozessen).
- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Vermeidung von Abfällen:
 - ▶ Reduzierung des Abfallaufkommens sowie der Schädlichkeit von Abfällen;
 - ▶ Forschungsarbeiten, Dialoge mit relevanten Akteuren;
 - ▶ Austausch auf europäischer Ebene (EEA), sowie im Rahmen der OECD;
 - ▶ Stärkung der Kreislaufführung von Produkten wie Mehrwegsystemen für Verpackungen;
 - ▶ Stärkung des Recyclingsanteils von Kunststoffabfällen durch Verbesserung der Getrenntfassung von Kunststoffabfällen und deren Rezyklierbarkeit.
- ▶ Zentrale Maßnahmen zu Produktgestaltung und Design:
 - ▶ Förderung langlebiger Produkte sowie von Reparatur, Nachrüstung und Zerlegbarkeit der Produkte;
 - ▶ Maßnahmen zur leichteren Erkennung von Werkstoffen für verbesserte Recyclingfähigkeit;
 - ▶ Reparierbarkeit, Nachrüstbarkeit, Lebensdauer, Rezyklierbarkeit und die Kennzeichnung bestimmter Materialien im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie systematisch aufgreifen;
 - ▶ Rahmenbedingungen für unabhängige Reparaturbetriebe durch einheitliche Regelungen auf EU-Ebene verbessern, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, grundlegende Reparaturanleitungen sowie Werkzeuge auch für nicht herstellergebundene Ersatzteilhändler und Reparaturbetriebe sowie Diagnose-Tools und detaillierte Reparaturinformationen gegen eine entsprechende Schutzgebühr.

3.6 Handlungsfeld Umwelt und Gesundheit

Umwelt und Gesundheit ist ein Querschnittsthema mit hoher Bedeutung für die Umsetzung der SDGs. In mehreren SDGs wird ein umfassender Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen gefordert. Beispielhaft genannt sei Target 3.9 mit der Forderung, bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden erheblich zu verringern. Auch das 7. UAP der EU hat Ziele für einen besseren Schutz der Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen benannt, die bis 2020 erreicht werden sollen.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen betrifft nahezu alle relevanten Felder der nationalen und internationalen Umweltpolitik und hat Schnittstellen zu verschiedenen Regulierungsprozessen. Wichtige Ansatzpunkte für den Schutz der menschlichen Gesundheit gibt es in folgenden Politikfeldern (s. auch Handlungsfelder Luftreinhaltung, Chemie sowie Urbaner Umweltschutz):

- ▶ Luftreinhaltung einschließlich Gefährdung durch Feinstaub und Ozon sowie Herstellung einer gesunden Innenraumluft ohne chemische, physikalische (z. B. Partikel wie Feinstaub) oder mikrobiologische Belastungen insbesondere auch für empfindliche Bevölkerungsgruppen, wie z. B. Kinder sowie alte und kranke Menschen;
- ▶ Wasserreinhaltung, z. B. zum Schutz des Trinkwassers und der Badegewässer vor Schadstoffeinträgen und mikrobiellen Belastungen;
- ▶ Lärmbekämpfung, z. B. zur Eindämmungen von negativen Gesundheitsauswirkungen wie Hörstürze oder Herz-Kreislauferkrankungen sowie
- ▶ Chemikaliensicherheit einschließlich der Auswirkungen auf das Hormonsystem oder Exposition gegenüber mehreren Chemikalien sowie durch Arzneimittelrückstände.

Lärm verursacht neben Hörverlusten vor allem ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen, darunter Herzinfarkte und Schlaganfälle. Im 7. UAP wird festgestellt, dass 65 % der Europäer und Europäerinnen in größeren Städten hohen Lärmpegeln mit einem Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) von über 55 dB(A) und mehr als 20 % nächtlichen Lärmpegeln mit einem Nachtlärmindex (LNight) von 50

dB(A) ausgesetzt sind, bei denen Gesundheitsschädigungen häufiger auftreten.

Als übergeordnetes Ziel sollte die EU daher die Erarbeitung einer „EU-Strategie Umwelt und Gesundheit“ im Rahmen der Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene anstreben, die die wesentlichen umweltpolitischen Elemente zum Schutz der Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen umfasst.

Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen

Einschlägige SDGs/Targets:

SDG 3, Targets 3.9, 3.d, SDG 6, Targets 6.1, 6.a, SDG 11, Targets 11.6, 11.7 sowie 11.3, SDG 12, Target 12.4

Zielsetzung

Erarbeitung einer „EU-Strategie Umwelt und Gesundheit“

Inhaltliche Beschreibung

Die Ziele des 7.UAP zum Schutz der Gesundheit, die u.a. die Luft- und Gewässerreinhaltung, die Lärm situation und die Chemikaliensicherheit in Europa betreffen, sollten mit der Perspektive auf das Jahr 2030 ambitioniert weiterentwickelt werden und den Schutz aller Bevölkerungsgruppen sicher stellen.

Bei allen Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass alle Bevölkerungsgruppen – unabhängig von ihrem Sozialstatus und einem Migrationshintergrund – vor schädlichen Umwelteinflüssen geschützt werden und damit EU-weit Umweltgerechtigkeit geschaffen wird.

Umsetzung

- ▶ Zur Sicherstellung einer gesundheitsverträglichen Luftqualität ist bis 2030 mindestens die Einhaltung der aktuellen WHO-Empfehlungen vorzusehen. Die WHO-Empfehlungen sind teilweise deutlich niedriger als die Luftqualitätswerte innerhalb der EU;
- ▶ Ebenso ist bis spätestens 2030 die WHO-Empfehlung zum Lärmschutz zu realisieren, dass die nächtliche Lärmbelastung einen Mittelpelg von 40 dB(A) nicht überschreiten sollte.

- Damit kann eine substantielle Reduzierung der Krankheitslasten und Todesfälle durch Luftverunreinigungen und Lärmbelastungen erreicht werden;
- ▶ Zur Gewährleistung einer gesunden Innenraumluft ist eine europaweite Verbesserung des derzeitigen Schutzniveaus anzustreben. Dazu sollte bis 2030 eine EU-weite Regulierung der für Innenräume relevanten gesundheitsschädlichen Stoffe erreicht werden. Hierfür ist ein europäischer Harmonisierungsprozess für die stoffbezogenen Prüfwerte und die gesundheitliche Bewertung der Emissionen aus Bauprodukten und Innenraum-Ausstattungsgegenständen erforderlich. Bei energieärmer Bauweise und energetischen Sanierungen müssen zudem ausreichende Lüftungsmaßnahmen gefordert werden, um Feuchte und Schimmel im Innenraum zu vermeiden;
 - ▶ Zum Schutz der Gesundheit vor schädlichen Chemikalien müssen die Ziele im 7.UAP erreicht und ggf. fortgeschrieben werden. Die REACH-Verordnung muss weiterentwickelt und implementiert werden (vgl. Handlungsfeld Chemikaliensicherheit);
 - ▶ Zur Erfassung der Belastung der Menschen und ihrer Wohnumwelt mit Chemikalien und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen unter REACH soll ein langfristiges Europäisches Human-Biomonitoring etabliert werden. Die Basis dazu wird derzeit in dem „European Joint Programme HBM4EU“ geschaffen;
 - ▶ Bei der Novellierung der Badegewässerrichtlinie muss ein Indikator für das Vorkommen von Viren aufgenommen werden, da die meisten Erkrankungen durch Erreger in Badegewässern von Viren ausgehen. Außerdem müssen Vibrionen als Krankheitserreger, die durch den Klimawandel vermehrt auftreten, berücksichtigt werden.

3.7 Handlungsfeld Luftreinhaltung

Luftschadstoffe belasten die menschliche Gesundheit. Insbesondere durch Feinstaub (PM10, PM2.5), Stickstoffdioxid (NO_2) und Ozon werden erhebliche Krankheitslasten hervorgerufen. So verursacht nach Berechnungen des Umweltbundesamtes die zu hohe Feinstaubbelastung in Deutschland rund 47.000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr.

Ebenso werden derzeit in zu hohem Maße Nährstoffe und Säuren in marine und terrestrische Ökosysteme eingetragen. So waren 2009 etwa 48 % der natürlichen und naturnahen terrestrischen Ökosysteme in Deutschland von einem zu hohen Nährstoffeintrag betroffen (s. auch Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme). Durch Ozon können außerdem Pflanzen direkt geschädigt werden, wodurch Ernteverluste entstehen.

Bis 2030 müssen daher die in der Richtlinie zur Verminderung der nationalen Emissionen (Fortschreibung der Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe) vorgegebenen Reduktionsziele für Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOCs), Ammoniak (NH_3) und PM2.5 (Feinstaubpartikel) erreicht werden. Diese Richtlinie wird derzeit auf europäischer Ebene verhandelt.

Insgesamt bedarf es für den Schutz von Mensch und Umwelt innerhalb der EU einer weiteren Verbesserung der Luftqualität und daher dringend einer konsequenten Umsetzung bereits beschlossener Richtlinien zur Verbesserung der Luftqualität durch die EU und ihre Mitgliedsstaaten sowie einer ambitionierten Fortschreibung beschlossener Richtlinien.

Verbesserung der Luftqualität

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 2, SDG 3, SDG 14 sowie SDG 15

Zielsetzung

Ambitionierte Reduktionsziele für Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x), NMVOCs, NH_3 und PM2.5

Inhaltliche Beschreibung

Die Luftqualitätswerte der WHO sind teilweise deutlich niedriger als die Luftqualitätswerte innerhalb der EU. So empfiehlt die WHO, für PM10 ein Jahresmittel von 20 µg/m³ zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht zu überschreiten, der EU-Grenzwert liegt bei 40 µg/m³. Gleichzeitig wird durch eine verbesserte Luftqualität der Eintrag reaktiver Stickstoffverbindungen und Säuren in Ökosysteme reduziert.

Daher müssen im Rahmen der derzeit verhandelten Richtlinie zur Verminderung der nationalen Emissionen deutlich ambitioniertere Reduktionsziele festgelegt und bis 2030 durch die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erreicht werden.

Zur Erreichung dieser Ziele sind eine ganze Reihe unterschiedlicher Maßnahmen notwendig. Die angestrebte Minderung der nationalen Emissionen dieser Luftschadstoffe wird nur erreichbar sein, wenn innerhalb der Energiewende weitergehende Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden als bislang beschlossen (s. auch Empfehlungen des Handlungsfelds Klimaschutz und Klimaanpassung).

Umsetzung

- ▶ Verminderung der industriellen Emissionen, u. a. durch eine ambitionierte Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED);
- ▶ Verminderung der Emissionen aus dem Verkehrssektor, u. a. durch ambitionierte Vorgaben für RDE (real driving emissions) und deren konsequente Überwachung;
- ▶ Verminderung der Emissionen aus privaten Feuerungen, die über die Vorgaben der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) hinaus v. a. durch eine Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen ist;
- ▶ Reduzierung des intensiven Einsatzes von Düng- und Pflanzenschutzmitteln und der damit verbundenen Emissionen aus der Landwirtschaft, u. a. durch verstärkte Berücksichtigung agrarökologischer Prinzipien in der Landbewirtschaftung;
- ▶ Neben diesen Maßnahmen ist außerdem ein verändertes Verbraucherverhalten für weiterreichende Emissionsminderungen und damit eine verbesserte Luftqualität unabdingbar. Hier ergibt sich eine Verknüpfung mit SDG 12 (s. auch

Empfehlungen des Handlungsfelds nachhaltiger Konsum). So kann ein verringelter Fleischkonsum zu einer notwendigen Abstockung der Tierbestände führen und eine verstärkte Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsträger die Emissionen aus dem Verkehrssektor weiter senken.

3.8 Handlungsfeld Chemie: Chemikalienmanagement und Chemikaliensicherheit, Nachhaltige Chemie und Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien

Das auf internationaler Ebene vereinbarte Ziel im Bereich Chemikalienmanagement ist es, bis zum Jahr 2020 negative Wirkungen der Produktion und Verwendung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt zu minimieren²⁸. Dieses 2020-Ziel wurde bereits auf dem Weltgipfel in Johannesburg im Jahr 2002 verabschiedet. Internationaler Handlungsrahmen für die Bündelung der Aktivitäten zur Erreichung des 2020-Zieles ist der Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM).

Besonders das SDG 12 mit Bezug zu “Nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion” enthält auf Ebene der Targets Schnittstellen zur Chemikaliensicherheit. Darüber hinaus haben Chemikalien als Querschnittsthema eine ganze Reihe von Schnittstellen zu anderen Targets. Target 12.4 übernimmt dabei im Kern das 2020-Ziel, wenn auch mit bemerkenswerten Formulierungsanpassungen²⁹.

Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM)

SAICM wurde im Jahr 2006 unter dem Dach von UNEP verabschiedet und dient der Umsetzung des 2020-Zieles. In einem übergreifenden Rahmen werden die diversen Aktivitäten zur Chemikaliensicherheit auf globaler Ebene gebündelt und Synergien erzeugt (integraler Ansatz). SAICM ist eine Akteur- und Sektor-übergreifende Strategie, die völkerrechtlich nicht bindend ist.

SAICM umsetzen

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 12, Targets 12.4, 12.1, 12.6, 12.2, 12.5, sowie 12.8, SDG 3, Targets 3.9 und 3.d, SDG 6, Targets 6.3 und 6.1, SDG 2, Target 2.4, SDG 11 Target 11.6, SDG 14, Target 14.1, SDG 8, Target 8.4, SDG 9, Target 9.4, SDG 17, Targets 17.16 sowie 17.17

Zielsetzung

Bis zum Jahr 2020 negative Wirkungen der Produktion und Verwendung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt minimieren

Inhaltliche Beschreibung

Zentrale Themen unter SAICM sind Risikominderung, Wissensstand und Information, gute Regierungs- und Verwaltungsführung, Aufbau von Kapazitäten und technische Zusammenarbeit sowie illegaler internationaler Handel. Dabei bietet SAICM eine einzigartige Plattform zur Behandlung aufkommender prioritärer Politikthemen. Dies sind Themen, die alle Phasen des Lebenszykluses einer Chemikalie umfassen, die noch nicht generell anerkannt sind, ungenügend behandelt oder erst durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse bekannt werden, und die mögliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Bisher wurden als prioritäre Politikthemen unter SAICM die Themen „Blei in Farben“, „Chemikalien in Produkten“, „gefährliche Stoffe im Lebenszyklus von Elektroprodukten“, „Nanomaterialien und -technologien“, „endokrine Disruptoren“, „Arzneimittel in der Umwelt“ und „sehr gefährliche Pestizide“ anerkannt.

Die 5. und vorerst letzten Internationale Konferenz zum Chemikalienmanagement, dem Entscheidungsgremium in SAICM ist für 2020 geplant. Bis zu dieser Konferenz verfolgt man zum einen weiterhin und verstärkt die Erreichung des 2020-Zieles, andererseits läuft ein intersessionaler Prozess zur Ausgestaltung des Rahmens für ein Internationales Chemikalienmanagement nach 2020. Deutschland hat bis 2020 die Präsidentschaft des SAICM Bureaus inne.

Umsetzung

- Aktives Einbringen der europäischen Akteure in die fachlich-politische Begleitung der „Overall Orientation and Guidance“ (OOG) zur

Erreichung des 2020-Zieles, insbesondere in Bezug auf die genannten Kernaktivitäten und auf die 11 Elemente zur Umsetzung von SAICM;

- aktive Beiträge aus der EU und ihre Mitgliedsstaaten können andere Staaten/Regionen bei der Umsetzung der „Overall Orientation and Guidance“ unterstützen und somit aktiv zur Erreichung des 2020-Zieles beitragen;
- mit Blick auf die Zielerreichung wirksamere Vernetzung zwischen den Ebenen (national/ regional/international) und zwischen den Sektoren;
- stärkere Einbindung von Stakeholdern, wie NGOs und aktives Beitreten der Industrie;
- aktive Einbringung der europäischen Akteure in die weitere fachlich-politische Begleitung und Ausgestaltung des SAICM-Prozesses, z. B. durch Begleitung bestehender Emerging Policy Issues und Einbringung neuer Themen (Arzneimittel in der Umwelt, sehr gefährliche Pestizide);
- aktive Beiträge aus der EU und ihren Mitgliedsstaaten zur Ausgestaltung des „beyond 2020“-Prozesses im Hinblick auf Organisation und Synergien, auf Themen und Inhalte und auf Finanzierung. Hierfür sind alle politischen und fachlichen Ebenen und ein starkes Netzwerken ebenso erforderlich wie die Erarbeitung von Konzepten für die Ausgestaltung;
- Unterstützung der Präsidentschaft Deutschlands im intersessionalen Prozess durch die EU-Institutionen.

Nachhaltige Chemie

Nachhaltige Chemie ist ein ganzheitlicher Ansatz, der den Lebenszyklus chemischer Stoffe und Produkte im Kontext der nachhaltigen Entwicklung betrachtet. Hierbei geht es nicht nur um Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, sondern auch um sozial-gesellschaftliche Fragen, um den Einbezug von Forschung, Wissenschaft und Kultur und um eine langfristig erfolgreiche nachhaltige Form des Wirtschaftens, bei dem die Grenzen der Belastbarkeit unserer Erde beachtet werden (s. auch Handlungsfelder Green Economy und Ressourcenschonung).

Nachhaltige Chemie:

- ▶ trägt zu einer positiven langfristigen Entwicklung in Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft bei. Mit neuen Ansätzen und Technologien schafft sie attraktive Materialien, Produkte und Dienstleistungen für den gesellschaftlichen Bedarf;
- ▶ setzt verstärkt Stoffe und Verfahren ein, die geringstmögliche schädliche Wirkungen haben, verwendet Ersatzstoffe, alternative Verfahren sowie Recyclingkonzepte und schont natürliche Ressourcen. Sie vermeidet Schädigungen sowie Beeinträchtigungen von Mensch, Ökosystemen und Ressourcen;
- ▶ basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz und setzt messbare Ziele für einen kontinuierlichen Wandlungsprozess. Wissenschaftliche Forschung und Bildung für nachhaltige Entwicklung in Schulen und der beruflichen Ausbildung sind hierfür eine wichtige Grundlage.

Nachhaltige Chemie

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 12, Targets 12.1, 12.4, 12.5, 12.6, SDG 9, Target 9.4, SDG 17, Target 17.16, SDG 8, SDG 6, Targets 3.9 sowie 3.d, SDG 6, Target 6.3, SDG 2, Target 2.4, SDG 11, Target 11.6, SDG 14, Target 14.1

Zielsetzung:

Transformation der Chemie(-branche) zu einer nachhaltigen Chemie

Inhaltliche Beschreibung:

Nachhaltige Chemie beinhaltet als zentrales Ziel, möglichst inhärent sichere Chemikalien zu verwenden, die keine problematischen Eigenschaften für Mensch und Umwelt aufweisen. Sie greift bei gefährlichen Stoffgruppen das Vorsorgeprinzip auf.

Nachhaltige Chemie schafft sehr oft nachhaltige Produkte (vgl. Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft). Diese müssen wirtschaftlich erfolgreich (wettbewerbsfähig) sein und einen gesellschaftlichen Nutzen haben, um tatsächlich zu mehr Nachhaltigkeit beizutragen. Nachhaltige Produkte erfordern auch eine nachhaltige Produktion am Standort und schließen oftmals Schritte vor oder nach der

eigentlichen Produktion ein. Ein ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit beinhaltet auch die Prüfung, ob die Anwendung eines Produktes selber nachhaltig ist und nachhaltigen Zielen dient. Die nachhaltige Chemie will und kann einen bedeutenden Beitrag zur Verringerung derzeitiger Belastungen und zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele leisten.

Umsetzung:

- ▶ Einsatz inhärent sicherer Chemikalien: Es werden verstärkt ungefährliche, inhärent sichere und gut abbaubare Stoffe verwendet. Sind sie nicht verfügbar, werden zumindest deutlich weniger problematische Stoffe eingesetzt;
- ▶ Entwicklung alternativer Stoffe und Verfahren: Problematische Stoffe und Anwendungen werden ersetzt durch neue Verfahren. In ihnen werden ausreichend geprüfte, weniger gefährliche Stoffe eingesetzt. Hierbei wird auch auf weitere Kenngrößen geachtet, wie Rohstoffauswahl und -einsatz sowie Energieverbrauch;
- ▶ Verringerung der Einträge: Negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit werden vermieden, indem der Eintrag problematischer Stoffe in die Umwelt entlang des gesamten Lebenszykluses eines Stoffes – in der Produktion, bei Dienstleistungen mit chemischen Stoffen, bei der Nutzung und Entsorgung von Produkten – weitestgehend begrenzt wird;
- ▶ Schonung natürlicher Ressourcen: Bei der Herstellung und beim Einsatz von chemischen Produkten werden benötigte Energie und erforderliche natürliche Rohstoffe möglichst effizient eingesetzt. Wo immer möglich, werden begrenzt vorhandene Rohstoffe geschont. Vorrang haben der effiziente Einsatz nachhaltig gewonnener, nachwachsender Rohstoffe und die Optimierung des Energieverbrauchs (s. auch Handlungsfeld Ressourcenschonung);
- ▶ Förderung von Wiederverwertung: Durch Verzicht auf problematische Stoffe können Materialien und Produkte leichter wiederverwertet bzw. entsorgt werden (s. auch Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft);
- ▶ Verbesserung der Marktchancen: Gesucht werden innovative Lösungen für bisher problematische Anwendungen. Es werden langfristig erfolgreiche Produkte und Dienstleistungen entwickelt, die weniger Aufwendungen im Arbeits- und Umweltschutz erfordern und

- keinen bzw. weniger regulativen Eingriffen unterworfen sind (s. auch Handlungsfeld Green Economy);
- ▶ Wahrnehmung der sozialen Verantwortung in den Unternehmen: Nachhaltige Produkte entstehen an Arbeitsplätzen, an denen verantwortungsbewußt mit den Beschäftigten umgegangen wird. Das gilt auch für die oftmals globalen Lieferketten chemischer Produkte und ihrer Anwendungen.

Lieferkette. Diese Daten sind zum Großteil öffentlich verfügbar. REACH sieht darüber hinaus Mechanismen zur Überprüfung dieser Daten, zur Bewertung von Chemikalien und der Regulierung der eventuell von ihnen ausgehenden Besorgnisse vor.

Der Beitrag von REACH zur Erreichung des 2020-Ziel (vgl. Target 12.4) und als integrativer Bestandteil der SDGs wird aktuell im Rahmen des REACH Report 2017 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung fließen ein in die EU-Strategie „non-toxic environment“ und in das 7. UAP.

Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien

Zum Einsatz gefährlicher Chemikalien gibt es verschiedene Blickwinkel, die zum einen das Fernhalten von gefährlichen Chemikalien aus der Umwelt per se betrachten, zum anderen die Reduzierung des Einsatzes von Wirkstoffen auf ein umweltverträgliches Maß. So sind z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide und teilweise auch Arzneimittel genau dazu da, eine gefährliche Wirkung auf den Wirkorganismus zu entfalten – auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

Die Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien entspricht dem 2020-Ziel (vgl. Target 12.4 und SAICM). Dies zu erreichen, erfordert die Bereitstellung von Informationen, die Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette, die Bewertung und ggf. Regulierung der als gefährlich identifizierten Chemikalien.

1. REACH

Ein weiterer zentraler Eckpfeiler in Hinblick auf die Erreichung des Targets 12.4 ist die EU-Chemikalienverordnung REACH. Die REACH-Verordnung ist der zentrale europäische Regelungsmechanismus für all jene Chemikalien, die nicht per Spezialrecht reguliert sind (u.a. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Arzneimittel sowie Tierarzneimittel).

Unter REACH müssen diese Chemikalien durch die sie herstellenden oder importierenden Firmen registriert werden, wobei dem Prinzip nach alle relevanten Daten zu den Stoffeigenschaften und der Verwendung beigebracht werden müssen. Durch REACH erfolgte erstmals weltweit eine so umfangreiche Datensammlung zu Stoffeigenschaft und zur sicheren Verwendung von Chemikalien entlang der gesamten

Die Regulierung von Gemischen und Substanzen in Artikeln, die Bewertung und Regulierung von endokrinen Disruptoren, Polymeren und Nanomaterialien, Mechanismen zur konstanten Überprüfung und Verbesserung der Datenqualität der unter REACH registrierten Substanzen sowie die konstante Anpassung aller Vorgaben und Leitfäden an den jeweils neuesten Stand der Wissenschaft und Technik adressiert REACH bisher nur unzureichend. Sollten die bereits bekannten Defizite³⁰ der Verordnung nicht beseitigt werden oder gar eine einseitige Vereinfachung der Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Kosten ihrer Erfüllung erfolgen, ist die in den SDGs formulierte Zielsetzung nicht zu erreichen.

2. Pflanzenschutzmittel

Die Intensivierung in der konventionellen landwirtschaftlichen Produktion basiert auf einem hohen Einsatz an Energie und Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Mineral-Dünger) und verursacht hohe Umweltkosten u. a. durch Kontamination von Böden, Gewässern und Nahrungsmitteln und damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit (s. auch Handlungsfelder Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme, Schutz von Meeren, Gewässern und Böden sowie Klimaschutz und Klimaanpassung). Die konventionelle Intensivlandwirtschaft ist maßgeblich mitverantwortlich für anhaltende Artenverluste und die Beeinträchtigung von wichtigen Dienstleistungen von Agrarökosystemen (natürliche Regulierung von Schädlingen, Bestäubungsleistung, Lebensraumfunktion usw.).

Da chemische Pflanzenschutzmittel auch einer der stabilisierenden Faktoren für die Fortführung insgesamt nicht nachhaltiger landwirtschaftlicher Produktionsweisen sind, ist ein Erreichen der Targets

2.4 und 12.2 (nachhaltige Produktion in der Landwirtschaft) direkt von Erfolgen bei der Minimierung der Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes abhängig.

Die Regulierung durch die Fachgesetzgebung stellt neben agrarumweltpolitischen Maßnahmen der Förderpolitik eine weitere wichtige Säule beim Schutz der Biodiversität und assoziierter Ökosystemdienstleistungen dar (s. auch Handlungsfeld Green Economy). Die Berücksichtigung der Biodiversität in der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist daher eine wichtige Schnittstelle sowohl zum Erreichen der Targets 2.4 und 12.2 als auch der Ziele zum Schutz der Biodiversität (u.a. SDG 15).

Bisherige EU-weite Biodiversität-Monitoringprogramme erlauben keine oder nur beschränkte Aussagen zu ökologischen Auswirkungen der verschiedenen Anbausysteme und speziell der damit verbundenen Intensität des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (sowie Minderdünger) auf die Biodiversität und assozierte Ökosystemdienstleistungen (z. B. Bestäubung, natürliche Schädlingsregulation). Das Erkennen und Abschätzen der Zusammenhänge zwischen Änderungen in Anbaupraktiken und Trends in der Entwicklung der Biodiversität sind jedoch für die Kontrolle der Effizienz von Agrarumweltmaßnahmen und für Fortschritte bei der Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen notwendig.

Angesichts dessen, dass dem Aufhalten des Rückgangs der Biodiversität auch in der EU eine hohe politische Priorität zugemessen wird, und die Landwirtschaft als einer der Haupttreiber für Biodiversitätsverluste identifiziert ist, sind hohe Ausgaben für die Förderung nicht-nachhaltiger Produktionsweisen durch die GAP bei gleichzeitig fehlenden Mitteln für ein Biodiversitätsmonitoring in Agrarökosystemen nicht nachvollziehbar.

Die Umsetzung der Targets 2.4 und 12.2 erfordert eine stärkere Implementierung agrarökologischer Prinzipien in der landwirtschaftlichen Produktion. Dies bedeutet im Pflanzenschutz eine Rückbesinnung auf den Grundgedanken des integrierten Pflanzenschutzes mit dem Prinzip „Chemie als allerletztes Mittel“.

3. Biozide

Biozide bergen aufgrund ihrer Zweckbestimmung, lebende Organismen zu töten, ein generelles Risiko für die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier in sich, auch wenn diese nach EU-Biozid-Verordnung zugelassen sind. Dementsprechend wurde das Vorsorgeprinzip und das Minimierungsgebot in der EU-Biozid-Verordnung 512/2012 verankert (s. auch Handlungsfeld Umwelt und Gesundheit). Das EU-Biozidrecht ist noch nicht vollständig zur Anwendung gekommen: Das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller alten Wirkstoffe wird frühestens im Jahr 2024 zum Abschluss kommen. Folglich sind Biozid-Produkte, die diese Wirkstoffe enthalten, weiterhin nicht nach dem EU-Biozid-Recht geprüft und zugelassen.

Auf EU-Ebene ist bisher die Verwendung der Produkte im Rahmen der Biozidproduktzulassung nicht weiter ausgestaltet. Dies betrifft insbesondere eine nachhaltige Verwendung von Bioziden und mit Bioziden behandelte Materialien. Hier fehlen nicht nur nationale, sondern insbesondere EU-weite Vorgaben, z. B. hinsichtlich der Abgabe, der erforderlichen Sachkunde, der guten fachlichen Praxis, der Verwendung abdriftarmer Geräte, von Risikominderungsmaßnahmen für behandelte Materialien und der Erhebung von Verkaufs- und Verbrauchsmengen von Biozidprodukten. Da viele Biozidprodukte im verbrauchernahen Bereich eingesetzt werden, kann und muss die Information der Öffentlichkeit zu Risiken der Verwendung von Bioziden und zu Alternativen zum Biozideinsatz (vgl. SDG 3, 6 und 12) verbessert werden.

Gerade bei Bioziden kann es zum Konflikt zwischen Schutzgütern kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solche Konflikte die konsequente Anwendung des EU-Zulassungsrechts in Frage stellen können, in diesen Fällen meist zu Lasten des Umweltschutzes.

4. Arzneimittel

Der Bereich Arzneimittel zeigt im Hinblick auf die SDGs verschiedene Zielkonflikte auf: Zum einen soll die Ernährung der Weltbevölkerung gewährleistet werden (Target 2.3: Verdopplung der Produktivität und der Einkommen von Produzenten bis 2030), zum anderen soll eine nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden. Zum einen sollen AIDS und Malaria bekämpft und laut Target 3.7 die Geburtenkontrolle adressiert

werden. Zum anderen stellen Wirkstoffe, die derzeit in Kontrazeptiva verwendet werden, in der Umwelt ein Risiko dar. Daher gibt es hier einen Zielkonflikt mit Target 6.3. Antibiotika haben ebenfalls eine besondere Bedeutung. Ihre intensive Verwendung bei der Behandlung von Infektionskrankheiten in der Human- und der Veterinärmedizin ist nicht nur mit positiven Wirkungen verbunden. Mit der Entstehung und Verbreitung resisternter und multiresisternt Bakterienstämme gehen erhebliche Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier einher.

Zusammengefasst heißt das: Um die SDGs zu erreichen, müssen wirksame Arzneimittel für jeden einzelnen Menschen zur Verfügung stehen, während gleichzeitig Risiken erkannt werden und wirksame Risikominderungsmaßnahmen zu entwickeln sind.

Derzeit liegen nicht für alle Arzneimittel ausreichende Informationen vor, die eine Umweltrisikobewertung ermöglichen. Umweltrisikomanagementmaßnahmen werden diskutiert, aber bisher nicht effektiv umgesetzt. Bis 2030 sollte in Europa für alle Arzneimittel (auch für die, die vor Einführung der Umweltbewertung zugelassen wurden) Umweltdaten erhoben und diese dann denen zur Verfügung gestellt werden, die Risikominderungsmaßnahmen erarbeiten. Bis Ende 2015 war die Europäische Kommission aufgefordert, ein strategisches Konzept gegen die Wasserverschmutzung durch pharmazeutische Stoffe zu entwickeln und bis zum September 2017 Maßnahmen vorzuschlagen, die gegebenenfalls auf Ebene der Union und/oder der Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um gegen die möglichen Umweltauswirkungen von pharmazeutischen Stoffen vorzugehen (Richtlinie 2013/39/EU). Das Konzept liegt noch nicht vor.

Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 2, SDG 3, SDG 6, SDG 9, SDG 12, SDG 14 sowie SDG 15

Zielsetzung

- ▶ Weiterentwicklung und Implementierung der REACH-Verordnung bis 2030
- ▶ Beseitigung von Defiziten des bisherigen Chemikalienmanagements

- ▶ nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Human- und Tierarzneimitteln sowie von Wasch- und Reinigungsmitteln
- ▶ Minimierung der Verwendung von Biozid-Produkten insbesondere im verbrauchernahen Bereich
- ▶ generelle Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft
- ▶ Verbesserung der Informationen der Öffentlichkeit zu Risiken der Verwendung von Bioziden und zu Alternativen zum Biozideinsatz
- ▶ Verbrauch von Tierarzneimitteln in der Landwirtschaft senken
- ▶ Tierarzneimittel, für die Risiken für die Umwelt identifiziert wurden, nicht zulassen oder effektive Risikomanagementmaßnahmen umsetzen
- ▶ Prävention fördern, Verbrauch von Humanarzneimitteln in Industrieländern verringern
- ▶ Arzneimittel für Epidemien (wie unter Target 3.3 gefordert) zur Verfügung stellen, gleichzeitig Auswirkungen auf die Umwelt durch effektive Risikomanagementmaßnahmen minimieren
- ▶ Verringerung des Verbrauchs von Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln, die nicht leicht biologisch abbaubar sind und Effekte auf Umweltorganismen haben
- ▶ Nutzung von Tensiden, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, sofern dafür keine Flächen für den Anbau von Nahrungsmittel für den Lebensgrundbedarfs verbraucht werden

Inhaltliche Beschreibung:

Die REACH-Verordnung als zentraler Eckpfeiler der „non-toxic environment“-Strategie bedarf einer verstärkten Implementierung und Anpassung. Das bestehende Schutzniveau für Mensch und Umwelt muss erhalten und verbessert werden.

Aufgrund der langen Zeithorizonte der Regulierung von Chemikalien ist eine Weiterentwicklung der REACH-Verordnung für das Erreichen einer „nicht-toxischen Umwelt“ bis 2030 nur möglich, wenn die entsprechenden Weichen dafür in den nächsten vier bis fünf Jahren gestellt werden.

Die derzeitige Intensität des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist ökologisch nicht nachhaltig, wie die zu beobachtenden Schäden an der Umwelt einschließlich der biologischen Vielfalt und die für

die Gesellschaft entstehenden Kosten zeigen. Ein Grund hierfür sind auch Umsetzungsdefizite in der Risikoregulierung bezüglich der angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Eine Überprüfung der von allen EU-Mitgliedsstaaten aufzustellenden Nationalen Aktionspläne (NAP) zur Umsetzung der RL 2009/128/EG durch die Europäische Kommission³¹ zeigte, dass diese die derzeitige Praxis bei Pflanzenschutzmitteln bereits als nachhaltig ansehen und an einer Beibehaltung des Status quo orientiert sind. Es sind daher deutlich mehr Anstrengungen als bislang für die Erreichung der Ziele der RL 2009/128/EG notwendig.

Bis spätestens 2030 sind auf EU-Ebene regulatorische Maßnahmen zu ergreifen, um einen nachhaltig umweltgerechten Einsatz von Bioziden zu fördern. Die Aufnahme von Bioziden in die Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden oder die Schaffung eines eigenständigen Rahmens zum nachhaltig umweltgerechten Einsatz von Bioziden erscheint hierfür zweckdienlich. Dieser Rahmen sollte verschiedene Inhalte umfassen, die im Detail national umgesetzt werden können. Dazu gehören u.a.: verpflichtende „Gute fachliche Praxis“ und Einbeziehung von alternativen Methoden, Verbot oder Beschränkung bestimmter Anwendungen (z. B. Luftausbringung), Beschränkung der Anwendung von Bioziden in sensiblen Gebieten.

Grundsätzlich fehlen national und auf EU-Ebene rechtliche Vorgaben für eine nachhaltig umweltgerechte Verwendung von Bioziden und behandelte Materialien. Durch entsprechende Regelungen soll dadurch sichergestellt werden, dass die in der Zulassung eines Biozidproduktes festgelegten Maßnahmen zu einer sach- und umweltgerechten Verwendung und zur Minimierung möglicher festgestellter Risiken (Risikominderungsmaßnahmen) bei dessen Verkauf und Verwendung eingehalten werden. Konkrete Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden sollen zusätzlich dazu im Rahmen einer verbindlichen Regelung von „Guter fachlicher Praxis“ für alle Biozide festgelegt werden.

Abgesehen von dem Minimierungsgebot umfassen diese Maßnahmen die Prüfung biozidfreier Alternativen vor der Anwendung von Bioziden, die Beachtung von Strategien zur Vorbeugung von Schädlingsbefall (präventive Maßnahmen), eine Substitutionsprüfung und daraus folgend den Ersatz besonders umweltgefährlicher Biozide durch weniger umweltschädliche Biozide sowie das Gebot, Biozide immer als letztes Mittel der Wahl anzuwenden. Darüber hinaus soll eine „Gute fachliche Praxis“ für Biozide auch Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Gerätschaften enthalten, die eine möglichst zielgerichtete Ausbringung von Biozidprodukten gewährleisten. Denn die Ausbringgenauigkeit von Gerätschaften entscheidet in hohem Maße darüber, in welchem Umfang die Umwelt bereits als direkte Folge der Anwendung unnötig mit Biozidprodukten belastet wird.

Darüber hinaus besteht derzeit in der EU kein Überblick darüber, in welchem Maße die Umwelt durch Biozide belastet ist. Biozide Stoffe wurden meist nur dann gemessen, wenn sie auch als Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Dagegen existieren für viele Biozide keienerlei Kenntnisse über deren Vorkommen in der Umwelt. Diese Kenntnisse sind wichtig, um die Priorisierung und Ausrichtung von Risikominderungsmaßnahmen vornehmen zu können.

Konkret bietet die derzeit laufende Bearbeitung der Tierarzneimittel-Verordnung erste Ansatzmöglichkeiten für eine Senkung des Einsatzes von Tierarzneimitteln (z. B. Verbot von PBT-Substanzen). Darüber hinaus ist es aber vor allem erforderlich, die Landwirtschaft nachhaltig umzugestalten, um die derzeit hohen Einsatzmengen durch z. B. eine hohe Tierdichte überflüssig zu machen.

Für Humanarzneimittel sollte es ebenfalls Ziel sein, den Verbrauch durch Prävention (Präventionsgesetz) zu senken, Risiken durch die Erfordernis einer Umweltbewertung für alle Arzneimittel erkennbar zu machen und effektive Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln.

Im Jahre 2010 wurde die Europäischen Kommission aufgefordert, anhand der von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), der Europäischen Umweltagentur (EEA) und von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten einen Bericht über das

Ausmaß der Verunreinigung von Gewässern und Böden mit Human- und Veterinärarzneimitteln zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollte die Notwendigkeit von Änderungen des Humanarzneimittelrechts der EU oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU bewertet werden (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2010). Der finale Bericht zu Umweltrisiken von Arzneimittelprodukten (Bio Intelligence Service (Biols) 2013) wurde von der Europäischen Kommission im Juni 2014 auf der Seite des Generaldirektorates Gesundheit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und enthält verschiedenste Maßnahmenvorschläge für die EU. Darüberhinaus sollten für Wirkstoffe, für die ein Risiko identifiziert wurde, End-of-pipe Technologien entwickelt werden, um sie aus dem Wasser zu entfernen. Da Arzneimittelwirkstoffe vielfach in Bereichen der Welt produziert werden, in denen es geringe Umweltstandards bezüglich der Abwasserreinigung gibt, sollte die Zurverfügungstellung dieser Technologien unter kritischer Berücksichtigung der länderspezifischen Situation geprüft werden. Um das Target 3.9 zu erreichen, ist deshalb auch eine Anhebung der Umweltstandards in den Ländern, die Arzneimittelwirkstoffe produzieren, notwendig.

Umsetzung

- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Umsetzung von REACH:
 - ▶ Besonders besorgniserregende Stoffe müssen durch weniger problematische Stoffe oder Techniken mit Hilfe des Prozesses der REACH-Zulassungspflicht substituiert werden. Dabei sind der Vorsorgegedanke und eine gefahrenbasierte Regulierung beizubehalten bzw. auszubauen;
 - ▶ Bekannte Defizite der Verordnung müssen bei ihrer Überarbeitung behoben werden. Gemeinsame, partizipative und engagierte Umsetzung der Inhalte der Verordnung durch alle beteiligten Stakeholder, also nationale wie auch europäische Behörden, Europäische Kommission und Industrie muss gelebte Praxis sein;
 - ▶ Regulatorisch sind die mit REACH befassten Behörden in den einzelnen Mitgliedsstaaten und die EU-Chemikalienbehörde (ECHA) gefordert, das zentrale regulatorische Ziel der EU-Chemikalienpolitik unter REACH, die „SVHC-Roadmap to 2020“, zu unterstützen,

die voraussichtlich eine Fortschreibung über das Jahr 2020 hinaus benötigen wird. Die Europäische Kommission als zentraler Entscheider ist insbesondere gefordert, die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe unter REACH jährlich fortzuschreiben, denn nur so wird langfristig eine Substitution der besonders besorgniserregenden Substanzen erfolgen;

- ▶ Die Europäische Kommission initiiert und fördert Initiativen, die zu einer stetigen Verbesserung der Datenbasis registrierter Chemikalien und zu einem umsichtigen, vorausschauenden und auf die 2030-Agenda ausgerichteten Chemikalienmanagement führen. Sie unterstützt, mahnt und fordert die Industrie, dies voranzutreiben, weil die Verantwortung für die sichere Handhabung von Chemikalien im gesamten Lebenszyklus bei der Industrie liegt, sie dem aber bislang oft nicht ausreichend gerecht wird. Insbesondere betont und verteidigt die Europäische Kommission das Substitutionsprinzip für besonders besorgniserregende Substanzen, bis es von allen REACH-Akteuren anerkannt wird.
- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Vermeidung negativer Auswirkungen und/oder Kompensation negativer Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln:
 - ▶ EU-weite Umsetzung der Ziele der RL 2009/128/EG zum nachhaltigen Pflanzenschutz;
 - ▶ Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) nach dem Motto „Common money for common goods“;
 - ▶ wirksame Verankerung des Minimierungsgebotes für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzrecht;
 - ▶ Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche durch ein ambitioniertes EU-Ziel und den daraus abgeleiteten Maßnahmen;
 - ▶ Gesamtbewertung von Risiken des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (u. a. indirekte Effekte, Spritzserien usw.);
 - ▶ Einbeziehung aller Umweltkosten des Pflanzenschutzmittel-Einsatzes in die Bewertung der Nachhaltigkeit von Produktionssystemen und Kompensation unver-

meidbar mit Pflanzenschutzmitteleinsatz verbundener (indirekter) Auswirkungen auf die Biodiversität und assoziierte Ökosystemdienstleistungen (s. auch Handlungsfeld Green Economy)³²;

- ▶ Erarbeitung einer kohärenten EU-Agrarumweltpolitikstrategie für die Förderung von nachhaltigeren Anbausystemen in der Landwirtschaft, die nicht nur wettbewerbsfähig und produktiv, sondern u.a. auch umwelt-, klima-, naturschutz und tierschutzgerecht sind;
- ▶ Bereitstellung zusätzlicher (temporärer) Ressourcen für die europäische Bewertungsbehörde (EFSA), um Leitfäden für die Implementierung des Schutzgutes Biodiversität in die Bewertung schneller als bislang zu erarbeiten;
- ▶ Erarbeitung eines geeigneten Monitoringkonzepts und Berücksichtigung notwendiger Monitoringkosten in einer kohärenten Strategie zur Agrarumweltpolitik;
- ▶ zügige Beseitigung bestehender Umsetzungsdefizite bei der Berücksichtigung der Biodiversität in den relevanten sektoralen Fachgesetzgebungen zur Regulierung von Agrochemikalien wie z.B. Pflanzenschutzmittelrecht;
- ▶ Aufbau eines umfassenden Biodiversitäts-Monitorings für Agrarökosysteme.
- ▶ Zentrale Maßnahmen für die Verminderung negativer Auswirkungen von Bioziden:
 - ▶ Konsequente Nutzung der vom EU-Zulassungsrecht gegebenen Möglichkeiten; Zielkonflikte, die zu Lasten des Umweltschutzes gehen würden, durchstehen;
 - ▶ Festlegung von rechtlichen Regelungen zur nachhaltigen Nutzung von Bioziden ähnlich wie bei Pflanzenschutzmitteln (z.B. Erweiterung der RL 2009/128/EG);
 - ▶ Erhebung von Verbrauchs- und Verwendungszahlen (z.B. Festlegung in der StatistikVO auf EU-Ebene oder nationalen Regelungen);
 - ▶ Regelung der Abgabe, der Sachkunde und Geräteanforderungen;
 - ▶ Festlegung der guten fachlichen Praxis und der Alternativenprüfung;
 - ▶ Intensivierung des Monitorings von Bioziden in Umweltmedien;

- ▶ Förderung von Informationssystemen für die Öffentlichkeit zu Bioziden. Um das vom Umweltbundesamt erarbeitete Biozidportal fortlaufend aktuell zu halten und weiter auszubauen, ist eine dauerhafte Finanzierung erforderlich. Beispielsweise könnte die vorgesehene englische Übersetzung wesentlicher Inhalte des Biozid-Portals des Umweltbundesamtes hier unterstützend sein.
- ▶ Zentrale Maßnahmen zur Risikominimierung von Arzneimitteln:
 - ▶ Gesetzliche Regelungen schaffen, die die Datenverfügbarkeit verbessern und das Verbot oder die Beschränkung von Wirkstoffen, die ein Umweltrisiko bergen, ermöglichen;
 - ▶ Förderung der Prävention von Krankheiten bei Mensch und Tier (Erarbeitung einer EU-Agrarumweltpolitikstrategie für die Förderung von nachhaltiger Tierhaltung), um Arzneimittelverbrauch zu optimieren;
 - ▶ Risikomanagementmaßnahmen entwickeln und umsetzen.

3.9 Handlungsfeld Urbaner Umweltschutz

Eine Schlüsselgröße für die nachhaltige Entwicklung von Siedlungen ist der Flächenverbrauch.

Neben dem Verlust von Freiräumen, fruchtbaren Böden, Biotopen sowie Wasserrückhalteflächen führt die übermäßige Ausweitung von Siedlungen zu mehr Verkehr und zu einer immer größeren Abhängigkeit vom privaten Pkw (s. auch Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme). Mehr Verkehr wirkt dann mit Lärm- und Luftschadstoffen zurück auf die Lebensqualität in Siedlungen, insbesondere in Ballungsräumen, in denen sich die Belastungen konzentrieren (s. auch Handlungsfeld Luftreinhaltung sowie Umwelt und Gesundheit). Der Bedarf an Pkw-Stellplätzen verstärkt vor allem in Städten die Flächenknappheit zulasten von Grünflächen, Aufenthaltsräumen, Spiel- und Bewegungsflächen und verschlechtert damit die Lebensbedingungen gerade für wenig mobile Bevölkerungsgruppen, die auf eine hohe Qualität ihres Wohnumfeldes angewiesen sind.

Zudem ist die Ausweitung von Siedlungen und Infrastrukturen extrem energie- und rohstoffintensiv

und begünstigt auch langfristig ressourcenzehrende Lebensstile und Wirtschaftsweisen (s. auch Handlungsfeld Ressourcenschonung).

Besondere Aufmerksamkeit bedarf auch der Zusammenhang zwischen den urbanen Quartieren und Umwelt- und Gesundheitsbelastungen. In den Ballungsräumen konzentrieren sich die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen durch Schadstoffe, Lärm usw. (s. auch Handlungsfeld Luftreinhaltung). Mehrfach belastete Quartiere werden aufgrund geringerer Mietkosten eher von einkommensschwächeren Gruppen bewohnt. Die Verringerung der Belastungen an diesen Schwerpunkten ist ein entscheidender Beitrag zur Umweltgerechtigkeit in den Städten. Die Auswahl gesunder und umweltschonender Bauweisen und Bauprodukte (z. B. biozidfrei) sind ein weiterer wichtiger Baustein zur Verringerung der höheren Belastungen in dicht besiedelten Gebieten (s. auch Handlungsfeld Umwelt und Gesundheit).

Zersiedelung fördert zusätzlich die soziale Entmischung der Bevölkerung und verschlechtert den sozialen Zusammenhalt: Mittelschichtfamilien ziehen in Neubauten an den Stadtrand oder ins Umland, während in älteren Quartieren benachteiligte Haushalte zurückbleiben und zusätzliche zuziehen. Die hohe Konzentration von Kindern aus benachteiligten Familien in bestimmten Quartieren gefährdet auch ihre Bildungs- und Zukunftschancen.

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Kombination mit dem Erhalt und der Er tüchtigung bestehender Siedlungen ist aus Sicht des Umweltbundesamtes die zentrale Voraussetzung für die Erreichung aller SDGs und Targets zu inklusiven, resilienten und nachhaltigen Siedlungen. Das Target 11.b adressiert vor allem die Etablierung von Planungsinstrumenten, um Siedlungen ressourcenschonender und resilenter zu gestalten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip liegt diese Aufgabe vor allem bei den Mitgliedsstaaten bzw. auf der kommunalen Ebene.

Nachhaltige Entwicklung von Siedlungen

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 11, Targets 11.3, 11.b, 11.c sowie 11.d
SDG 15, Targets 15.3, 15.5 sowie 15.9

Zielsetzung:

Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie Erhöhung der Material- und Energieeffizienz von Siedlungen

Inhaltliche Beschreibung:

Die EU sollte sich konkrete, quantitative Ziele für die Jahre 2030 und 2040 setzen, um den Flächenverbrauch durch Siedlungen und Verkehr (landtake) zu begrenzen und bis 2050 (netto) völlig zu beenden (vgl. EU-Ressourcen-Strategie; Target 15.3 in Verbindung mit Target 11.3, 11a und 11b).

Die EU sollte Politik- und Handlungsziele für die Jahre 2030, 2040 und 2050 setzen zur erstmaligen Erfassung und (anschließend) kontinuierlichen Verbesserung der Material- und Energieeffizienz sowie der stofflichen Belastungen von Siedlungen, Infrastrukturen sowie des örtlichen und regionalen Verkehrs (in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgangssituation und insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen/lokalen Bevölkerungsdichte).

Die EU sollte Politik- und Handlungsziele für die Jahre 2030, 2040 und 2050 setzen, um – beginnend mit dicht besiedelten/bevölkerungsreichen Regionen/Kommunen – auf regionaler und kommunaler Ebene Defizite zu erfassen und Aktionspläne zur Verbesserung der Umwelt- und Klimagerechtigkeit (mitigation and adaption) in urbanen Räumen zu erstellen (Target 11b).

Umsetzung:

- Basierend auf Corine Landcover oder anderen fernerkundungsbasierten EU-weiten Daten zur Landnutzung/Bodenversiegelung sollten aussagekräftige Indikatoren ausgewählt werden, mit denen die Zieleinhaltung einem Monitoring unterzogen werden kann;
- Die EU sollte die Mitgliedstaaten durch Empfehlungen dazu anhalten, sich selbst zu Flächensparzielen zu verpflichten und deren Einhaltung zu kontrollieren, sowie an die EU über die Entwicklung des Flächenverbrauchs (land take) sowie zielführende Maßnahmen zu berichten;
- Die EU sollte ihre Förderinstrumente zur Förderung ländlicher Räume oder benachteiligter/strukturschwacher Regionen daran koppeln, dass die Mitgliedstaaten Flächensparziele

- establieren, Aktionspläne zur Zielerreichung aufzustellen und Fortschritte bei der Einhaltung verzeichnen. Darüber hinaus sollte die Förderkulisse auch die Rückgewinnung/Entsiegelung nicht mehr genutzter Wohn- und Gewerbe-standorte unterstützen;
- ▶ Die EU sollte eine entsprechende Richtlinie mit verbindlichen Terminen für Monitoring, Aktionspläne und Berichterstattung erwägen. Die Richtlinie könnte auch damit begründet werden, in allen Mitgliedsstaaten die gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit flächenintensive Betriebe nicht aufgrund von Flächendumping (versteckte Subvention) von einem Mitgliedsstaat in den anderen gelockt werden;
 - ▶ Die EU sollte entsprechende Grün- und Weißbücher (z. B. im Hinblick auf Indikatoren und mögliche Ziele, aber auch zielführende Maßnahmen und Instrumente) erarbeiten sowie entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten auf den Weg bringen;
 - ▶ Erforderlichenfalls wäre die Etablierung einer EU-Richtlinie mit Terminen für die Defiziterfassung sowie Erstellung von Aktionsplänen für Regionen mit besonders hohen Defiziten anzustossen;
 - ▶ Daneben könnte die EU entsprechende Forschungs- und Förderprogramme auflegen und in diesem Rahmen auch den Know-How-Transfer zwischen verschiedenen Regionen/Kommunen befördern.

3.10 Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme

Ökosysteme und ihre Leistungen sind die Basis aller menschlichen Existenz. Erhebliche und weiträumige Probleme bestehen bei der Belastung von Ökosystemen mit Ozon und vor allem Stickstoffeinträgen über den Luftpfad. Hohe Stickstoff-Einträge sind unverändert Hauptursache für die Destabilisierung von Ökosystemen und die Gefährdung der Biodiversität. Neben Klimawandel, Landnutzungsänderungen und der Intensivierung landwirtschaftlicher Produktionsprozesse sind terrestrische Ökosysteme vielfach durch lufthürtige Nähr- und Schadstoffeinträge belastet (vgl. Handlungsfeld Luftreinhaltung).

Das 7. UAP sieht für die Ebene der EU Handlungsbedarf, um das Naturkapital der Union besser zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Es verweist ausdrücklich auf die Notwendigkeit Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Ökosysteme und die biologische Vielfalt weiter zu verringern, um langfristig kritische Belastungen und Werte nicht zu überschreiten.³³

Die Richtlinie über nationale Emissionshöchstmen gen (NEC-Richtlinie) verfolgt langfristig das Ziel, flächendeckend die Critical Loads für empfindliche Ökosysteme einzuhalten. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Fortschreibung der Richtlinie. Eine optimistische Szenarioanalyse des Umweltbundesamtes, die sich an den von der Kommission vorgeschlagenen Emissionsminderungen für 2030 gegenüber 2005 orientiert (NH_3 39 %; NO_x 64 %), lässt erwarten, dass sich die Fläche der in Deutschland von Eutrophierung betroffenen Ökosysteme mit den Minderungsvorgaben um weitere 42 % vermindern ließe. Nachdem inzwischen vorliegenden Entwurf zur NERC-Richtlinie (Richtlinie über nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für die wichtigsten Luftschaadstoffe, die die NEC-Richtlinie ablösen wird) liegen die Minderungsverpflichtungen für NH_3 für Deutschland bei 29 %. Das langfristige Ziel einer flächendeckenden Einhaltung von Critical Loads wird mit den vorgeschlagenen Emissionsminderungen bis 2030 nicht überall eingehalten werden. Ursache hierfür sind auch die grenzüberschreitenden Ferntransporte von Luftschaadstoffen.

Für einen konsequenten Schutz von Biodiversität und Ökosystemen ist es daher notwendig, nicht nur direkte Schutzziele zu verankern, sondern in gleicher Weise die Folgen von politischen Entscheidungen für Ökosysteme und deren Leistungen im Rahmen von Impact Assessments zu berücksichtigen (vgl. Handlungsfeld Europa 2020-Strategie und Impact Assessment).

Schutz und Verbesserung des Zustands von terrestrischen Ökosystemen einschließlich Ökosystemleistungen

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 15, Targets 15.1, 15.2 sowie 15.9

Zielsetzung

Stärkung des Schutzes und Verbesserung des Zustands terrestrischer Ökosysteme einschließlich der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen bis 2030 durch:

- ▶ Verbindliche Schutzziele oder Grenzwerte zu Nähr- und Schadstoffeinträgen, insbesondere für Stickstoffverbindungen
- ▶ Impact Assessments politischer Entscheidungen im Hinblick auf Ökosysteme und ihre Leistungen

Inhaltliche Beschreibung

Ziele und Maßnahmen sollten sich nicht allein auf Schutz und Erhalt der Biodiversität ausrichten, sondern darüber hinaus auch auf Ökosysteme und die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit, wie sie beispielsweise im Rahmen des TEEB³⁴-Prozesses umfassend beschrieben wurden. In den einschlägigen Richtlinien fehlen derzeit verbindliche Schutzziele oder Grenzwerte zu Nähr- und Schadstoffeinträgen zum Schutz dieser Ökosysteme (s. auch Handlungsfeld Chemie).

Auf europäischer Ebene sollte zum einen sicher gestellt werden, dass der Schutz terrestrischer Ökosysteme konsequent durch ambitionierte Reduktionsziele für Stickstoffverbindungen in der EU-Luftreinhaltepolitik und die flankierende Einführung eines Konzentrationswertes für Ammoniak sowie eine Neuausrichtung der EU-Agrarpolitik unterstellt wird und eine höhere Verbindlichkeit erhält. Zum anderen ist die Einbeziehung in Impact Assessments anzustreben, das heißt, dass den Folgen für terrestrische Ökosysteme einschließlich der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen bei der Ausgestaltung aller EU-Gesetzesvorhaben, Strategien, Förderprogramme etc. das gleiche Gewicht zukommt, wie anderen Folgen, bspw. für die Bereiche (Land-)Wirtschaft oder Verkehr. Dies gilt für alle Folgen einer Maßnahme, unabhängig davon ob sie qualitativ beschrieben, quantifiziert oder monetarisiert sind. Werden die Auswirkungen auf Ökosystemleistungen vernachlässigt, kann dies zu einer Verringerung der gesellschaftlichen Wohlfahrt führen (vgl. Handlungsfeld Europa 2020-Strategie und Impact Assessment).

Umsetzung

- ▶ Verabschiedung und Durchsetzung ambitionierter Reduktionsverpflichtungen in der NEC-Richtlinie bis 2030 und konsequente Fortschreibung über diesen Zeitraum hinaus, um das Ziel der flächendeckenden Einhaltung der „Critical loads“ für empfindliche Ökosysteme zu erreichen;
- ▶ Flankierende Einführung eines Konzentrationswertes für Ammoniak zum Schutz terrestrischer Ökosysteme (vergleichbar denen für NO_x oder Feinstaub für die menschliche Gesundheit);
- ▶ Zur Verbesserung des Zustandes terrestrischer Ökosysteme können alle emissionsmindernden Maßnahmen beitragen (vgl. Handlungsfelder Luftreinhaltung und Gewässerschutz), auch eine ambitionierte Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in der Intensivtierhaltung;
- ▶ Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch eine Bindung der Zahlungen an die Erbringung von konkreten Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzleistungen;
- ▶ Im Hinblick auf die in der Landwirtschaft auf den Ackerflächen eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel können alle immissionsmindernden Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Agrarökosystemen beitragen. Zur Kompensation der unvermeidbaren (indirekten) Auswirkungen von Pestiziden auf die biologische Vielfalt in Agrarlandschaften sind insbesondere ausreichend vorhandene Ausgleichsflächen, die nicht mit Pestiziden behandelt werden, von großer Relevanz (s. a. Handlungsfeld Chemie);
- ▶ Zur Stärkung des Schutzes kann die Verankerung von Zielvorgaben auf Ebene der EU zur Umsetzung der SDGs beitragen. Im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird derzeit zur Umsetzung der SDGs ein Zielwert inklusive Indikator für die Eutrophierung terrestrischer Ökosysteme diskutiert, der auf seine Übertragbarkeit auf EU-Ebene überprüft werden sollte. Dieser Zielwert/Indikator beschreibt den Flächenanteil empfindlicher Ökosysteme, auf dem die kritischen Belastungsgrenzen für eutrophierende Stickstoffeinträge überschritten sind. Angestrebt werden sollte, dass dieser Flächenanteil langfristig bei „null“ liegt und durch ein Zwischenziel für 2030 gestärkt wird. Um die Folgen für Biodiversität und Ökosyste-

me und ihre Leistungen im Rahmen von Impact Assessments umfassend berücksichtigen zu können, muss die Forschung zu Datenbasis und Methoden der Erfassung und Bewertung von Ökosystemen und ihren Leistungen ausgeweitet werden. Außerdem muss die ausgewogene Berücksichtigung aller Folgen sicher gestellt werden, z. B. durch entsprechende Review-Prozesse (vgl. Handlungsfeld Europa 2020-Strategie und Impact Assessment).

3.11 Handlungsfeld Gewässerschutz, Meeresschutz und Bodenschutz

Die zentralen Instrumente des europäischen Gewässerschutzes sind die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) von 2000 und die Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) von 2008. Die WRRL war und ist sehr erfolgreich, es bedarf allerdings zusätzlich der Berücksichtigung der Gewässerschutzanforderungen in den anderen Politiken, etwa bei der Gemeinsamen Agrar- und der Chemikalienpolitik (vgl. Handlungsfelder Chemie sowie Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme). MSRL-Maßnahmenprogramme zur Erreichung des guten Umweltzustands der Meeresgewässer wurden erstmals 2015 erstellt und werden bis 2016 zur Durchführung operationalisiert. Beim Meeresschutz fehlen auf europäischer Ebene insbesondere quantitative, somit auch messbare und kontrollierbare Vorgaben.

Im Rahmen einer Implementierung des Targets 15.3 „land degradation neutral world“ ist es sinnvoll, dass neben den nötigen globalen und nationalen Aktivitäten auch flankierende Aktivitäten auf Ebene der EU stattfinden, um Strategien und Ansätze zur Zieldefinition und Zielerreichung zu entwickeln.

Konsequenter Schutz von Gewässern und Meeren – Land degradation neutrality in Europa

Einschlägige SDGs/Targets:

SDG 6, SDG 14 sowie SDG 15

Zielsetzungen

- Konsequente Umsetzung der bestehenden EU-Rahmen-Richtlinien zum Schutz der

Gewässer und der Meere und ihre ambitionierte Fortschreibung bis 2030

- Umsetzung der Maßnahmen des 7.UAP zum Erreichen einer land degradation neutral world

Inhaltliche Beschreibung

Grundsätzlich sind zwei Typen von Maßnahmen zu unterscheiden. Erstens kann die EU zusätzliche Maßnahmen ergreifen, bei denen sie die Regelungskompetenz hat. Diese müssen sich an den oben genannten Zielen ausrichten. Zweitens müssen auch die einschlägigen existierenden EU-Richtlinien und das einschlägige Regelwerk so ausgestaltet sein, dass sie das Erreichen der Ziele unterstützen.

In Bezug auf SDG 6 „Ensure availability and sustainable management of water and sanitation for all“ ist es erforderlich, bis spätestens 2027 die Ziele der WRRL, d.h. den guten Zustand aller Gewässer in Europa, zu erreichen.

In Bezug auf SDG 14 „Conserve and sustainably use the oceans, seas and marine resources for sustainable development“ ist die Zielsetzung für die EU auf die Ziele der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) abzustellen. Nach der MSRL muss bis spätestens 2020 ein guter Umweltzustand aller Meeresgewässer innerhalb der EU erreicht werden.

Hinsichtlich SDG 15 „Protect, restore and promote sustainable use of terrestrial ecosystems, sustainably manage forests, combat desertification, and halt and reverse land degradation and halt biodiversity loss“ sollte vor allem das Ziel einer land degradation neutral world im Sinne von Target 15.3 bis 2030 innerhalb der EU umgesetzt werden.

Umsetzung:

- Erforderlich ist ein Umsteuern in der Gemeinsamen Agrarpolitik, EU-Chemikalien- (inkl. Arzneimittel-) und Verkehrspolitik, um etwa (diffuse) Stoffeinträge in die Gewässer/Meere, morphologische Veränderungen der Fließgewässer oder Bodendegradationen durch landwirtschaftliche, industrielle und andere Praktiken zu minimieren. Ferner muss sicher gestellt werden, dass auch die im Jahr 2015 in Kraft getretene revidierte Gemeinsame Fischereipolitik zur Erreichung der meeresbezogenen Ziele beiträgt (vgl. Handlungsfelder Chemie

- sowie Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme);
- ▶ Hinsichtlich der MSRL sind die lediglich qualitativ beschriebenen Zielvorgaben (Deskriptoren) soweit möglich durch quantitative Anforderungen zu konkretisieren;
 - ▶ Die anspruchsvollen Ziele der WRRL müssen auch nach deren eventueller Fortschreibung (Überprüfung ist 2019 geplant) beibehalten werden. Das gleiche gilt für eine mögliche Revision der MSRL;
 - ▶ Hinsichtlich des Ziels einer „land degradation neutral world“ sind vor allem die Vorgaben aus dem 7. UAP umzusetzen (bis 2020 nachhaltige Bewirtschaftung von Land, vorsorgeorientierte Ansätze zur Verringerung von Erosion, Steigerung von „soil organic matter“, Sanierung von Altlasten sowie Berücksichtigung von Land/Boden bei Infrastrukturvorhaben sowie Prüfung der Eignung rechtsverbindlicher Vorgaben).

Den in der 2030-Agenda formulierten globalen Herausforderungen wird auf EU-Ebene auch mit neuen Regelungen begegnet werden müssen. Für eine Förderung der Nachhaltigkeit ist eine umfassende und gleichgewichtige Betrachtung sämtlicher Folgen der Regelungen erforderlich. Zu berücksichtigen sind jeweils auch die gesellschaftlichen Kosten unterlassenen Umweltschutzes bzw. der gesellschaftliche Nutzen des Umweltschutzes. Eine Fokussierung allein auf die einzelwirtschaftlichen Kosten – insbesondere die Kosten für die Wirtschaft – erschwert den Übergang zu einer Green Economy und steht im Widerspruch zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung (s. auch Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme).

Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie

Einschlägige SDGs/Targets

SDG 12, Targets 12.1, 12.2, 12.c, 2.b sowie 14.6

Zielsetzungen

- ▶ Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der EU in Einklang mit den SDGs und den ökologischen Leitplanken zu bringen
- ▶ Sicherstellung einer umfassenden und gleichgewichtigen Betrachtung sämtlicher positiver und negativer Folgen von Regelungsvorhaben (Umwelt, Wirtschaft, Soziales) in den Impact Assessments der EU

Inhaltliche Beschreibung

Die SDGs definieren als Zielsetzungen der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung einen Aktionsplan für die Menschen und die Bewahrung des Planeten und des Wohlstands. Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist abhängig von einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen (vgl. Deklaration der 2030-Agenda).

In Target 12.1 wird die besondere Rolle der entwickelten Länder („taking the lead“) bei Maßnahmen hin zur Erreichung nachhaltiger Konsummuster und Wirtschaftsweisen betont. Die EU sollte zur Untermauerung ihrer erklärten Führungsrolle bei der Umsetzung der SDGs ambitioniert vorangehen und die Zielsetzungen in ihre Strategie zur wirtschaft-

3.12 Handlungsfeld Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie (einschl. Impact Assessment)

Seit der Verabschiedung der Europa 2020-Strategie im Jahr 2010 ist die bereits 2001 beschlossene (und 2006 überarbeitete) EU-Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer Bedeutung als eine zentrale, europäische Strategie praktisch abgelöst worden.

Die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 2016 angekündigte Überprüfung der Europa 2020-Strategie³⁵ ist aus Sicht des Umweltbundesamtes dringend notwendig, um die Europa 2020-Strategie hinsichtlich des Referenzrahmens der 2030-Agenda weiterzuentwickeln.

Da die Europa 2020-Strategie jedoch primär wirtschaftliche Fragestellungen aufgreift, ist ihre Weiterentwicklung durch die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten lediglich ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene, aber kein Ersatz für die Etablierung eines strategischen Rahmens auf EU-Ebene, z. B. durch eine Neuauflage der EU-Nachhaltigkeitstrategie. Aus Sicht des Umweltbundesamtes besteht aus umweltpolitischer Sicht ein dringender Bedarf für einen Neustart der EU-Nachhaltigkeitspolitik jenseits einer Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie.

lichen Entwicklung der EU, die Europa 2020-Strategie, miteinbeziehen.

Die Europa 2020-Strategie ist die zentrale Strategie der wirtschaftlichen Entwicklung der EU und somit der wirtschaftlichen Dimension einer nachhaltigen Entwicklung in der EU. Die Zielsetzung der Überarbeitung der Europa 2020-Strategie sollte daher die Beförderung einer wirtschaftlichen Entwicklung der EU im Rahmen der ökologischen Leitplanken in den Mittelpunkt stellen, um langfristig die Grundlagen für sozialen Fortschritt in Europa zu sichern und zu erhalten.

Umsetzung

- ▶ Überprüfung der Europa 2020-Strategie mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung unter Berücksichtigung der SDGs und der Zielsetzungen des 7. UAP zu fördern. Hierzu gehören:
 - ▶ zusätzliche Initiativen im Rahmen der Europa 2020-Strategie zur Förderung einer Transformation in Richtung einer Green Economy mit Fokus auf eine umfassende ökologische Modernisierung der gesamten Wirtschaft und ihrer Sektoren;
 - ▶ zusätzliche Initiativen zur verstärkten Einbeziehung von Klimaschutz, Ressourcenschonung und nachhaltiger Produktion in die Europa 2020-Strategie und den Überprüfungsprozess der Europa 2020-Strategie, das „Europäische Semester“, als wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und die Umsetzung der SDGs;
 - ▶ ein schrittweiser Abbau umweltschädlicher Subventionen insbesondere von Subventionen für fossile Energieträger bis 2030;
 - ▶ hinreichende Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten in Handelsabkommen.
- ▶ Gestaltung der politischen Prozesse auf der europäischen Ebene in einer Weise, dass das Impact Assessment eine ausgewogene Grundlage für politische Entscheidungen bereitstellt, diese aber nicht ersetzt. Dies schließt eine entsprechende Gestaltung der Regelungen des Impact Assessments und deren Anwendung durch die Europäische Kommission ein. Diese sollen sicherstellen, dass bei der Analyse von Maßnahmen zur Umsetzung der 2030-Agenda alle dadurch absehbar verursachten relevanten Folgen (d.h. Nutzen und Schäden/Kosten) für sämtliche Belange gleichgewichtig betrachtet

werden. Dazu müssen Methoden eingesetzt werden, die neben den monetären auch den ausschließlich qualitativ oder quantitativ beschreibbaren Folgen (dies sind häufig die Folgen für die Umwelt) die ihnen zustehende Geltung verschaffen.

4 Fazit

Das Umweltbundesamt spricht sich dafür aus, die Umsetzung der Sustainable Development Goals für einen Neustart der Nachhaltigkeitspolitik auf Ebene der EU zu nutzen. Dazu gehört aus unserer Sicht die Novellierung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie und das Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie.

Wir sehen für die Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene folgende Zielstellungen in den identifizierten prioritären Handlungsfeldern:

- ▶ **Klimaschutz und Klimaanpassung:** Reform und Verschärfung bestehender EU-Richtlinien, Maßnahmen und Instrumente sowie Verschärfung bisheriger Zielsetzungen auf EU-Ebene bis 2030 und darüber hinaus bis 2050 in allen Sektoren: Emissionsminderung bis 2030 EU-intern um mindestens 50% gegenüber 1990; zur Jahrhundertmitte sollte Treibhausgasneutralität angestrebt werden; Ausbauziel erneuerbare Energien 30%; Erhöhung der Energieeffizienz um mindestens 40%; Förderung transformativer Klimaanpassung auf Ebene der Mitgliedstaaten;
- ▶ **Ressourcenschonung, Ressourceneffizienz:** Steigerung der Rohstoffproduktivität um mindestens 30% bis 2030 (Basis 2014) zur absoluten Senkung des Rohstoffbedarfs und zur Entkopplung des Rohstoffbedarfs von Wirtschaftswachstum und Umweltinanspruchnahme;
- ▶ **Übergang zu einer Green Economy:** Orientierung der Wirtschaft an ökologischen Leitplanken; Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsweisen u.a. durch Einführung von Transparenz- und Monitoringinstrumenten; Internalisierung von Umweltkosten durch eine umweltorientierte Weiterentwicklung des Steuer- und Finanzsystems einschließlich des Abbaus umweltschädlicher Subventionen und der Neuaustrichtung von EU-Förderprogrammen; Erarbeitung einer Innovationsstrategie zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit Europas auf den grünen Märkten; umfassende Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen durch die Stärkung eines anspruchsvollen Umweltmanagements;
- ▶ **Nachhaltiger Konsum:** Etablierung einer europäischen Strategie für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster als integriertem Ansatz europäischer Innovations-, Umwelt-, Wirtschafts-, Verbraucher- und Sozialpolitik; absolute Reduktion konsumbedingter Umweltauswirkungen; Erhöhung der Marktanteile grüner Produkte und Dienstleistungen; Stärkung der Orientierungsfähigkeit und Handlungskompetenz für nachhaltigen Konsum bei Verbraucherinnen und Verbrauchern; Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und sozialer Innovationen; für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster;
- ▶ **Kreislaufwirtschaft:** Mainstreaming von Abfallreduktionszielen, insbesondere bezogen auf Lebensmittelabfälle, in allen EU-Politikfeldern; verstärkte Integration von Abfallvermeidung in die Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa;
- ▶ **Umwelt und Gesundheit:** Erarbeitung einer „EU-Strategie Umwelt und Gesundheit“;
- ▶ **Luftreinhaltung:** Ambitionierte Reduktionsziele für Schwefeldioxid (SO_2), Stickoxide (NO_x), NMVOCs, NH_3 und PM2.5;
- ▶ **Chemikalienmanagement und Chemikaliensicherheit, Nachhaltige Chemie und Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien:** Bis zum Jahr 2020 negative Wirkungen der Produktion und Verwendung von Chemikalien auf die menschliche Gesundheit und Umwelt minimieren; Transformation der Chemie(-branche) zu einer nachhaltigen Chemie; Minimierung des Einsatzes gefährlicher Chemikalien (REACH, Pflanzenschutzmittel, Biozide und Arzneimittel);
- ▶ **Urbaner Umweltschutz:** Reduzierung des Flächenverbrauchs sowie Erhöhung der Material- und Energieeffizienz von Siedlungen;
- ▶ **Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme:** Stärkung des Schutzes und Verbesserung des Zustands terrestrischer Ökosysteme einschließlich der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen bis 2030: Verbindliche

Schutzziele oder Grenzwerte zu Nähr- und Schadstoffeinträgen, insbesondere für Stickstoffverbindungen; Impact Assessments politischer Entscheidungen im Hinblick auf Ökosysteme und ihre Leistungen;

- ▶ **Gewässerschutz, Meeresschutz und Bodenschutz:** Konsequente Umsetzung der bestehenden EU-Rahmen-Richtlinien zum Schutz der Gewässer und der Meere und ihre ambitionierte Fortschreibung bis 2030; Umsetzung der Maßnahmen des 7. EU-Umweltaktionsprogrammes (7.UAP) zum Erreichen einer land degradation neutral world;
- ▶ **Mainstreaming von Nachhaltigkeitsaspekten in die Europa 2020-Strategie (einschl. Impact Assessment):** Weiterentwicklung der Europa 2020-Strategie mit dem Ziel, die wirtschaftliche Entwicklung der EU in Einklang mit den SDGs und den ökologischen Leitplanken zu bringen; Sicherstellung einer umfassenden und gleichgewichtigen Betrachtung sämtlicher positiver und negativer Folgen von Regelungsvorhaben (Umwelt, Wirtschaft, Soziales) in den Impact Assessments der EU.

Aus umweltpolitischer Sicht sind langfristige und kohärente Politikansätze auf der EU-Ebene in den genannten Handlungsfeldern zur Umsetzung der SDGs notwendig. Ein guter Ansatzpunkt hierfür bietet eine ambitionierte und konsequente Umsetzung des 7. UAP. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen in den Handlungsfeldern Umwelt und Gesundheit, Luftreinhaltung, Chemie sowie Ressourcenschonung.

In den Handlungsfeldern werden wichtige Zielstellungen und Handlungsmöglichkeiten für die Europäische Kommission zur Umsetzung der SDGs aufgezeigt. Insbesondere durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des SDG 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ (vgl. Handlungsfelder nachhaltiger Konsum, Green Economy, Kreislaufwirtschaft, Chemie, Ressourcen, Umwelt und Gesundheit sowie Luftreinhaltung) kann die EU verstärkt Verantwortung für eine globale nachhaltige Entwicklung übernehmen.

Weitere in den einzelnen Handlungsfeldern wiederholt genannte Ansätze, bei denen Maßnahmen zur Umsetzung der SDGs auf EU-Ebene in Ergänzung

zur Umsetzung auf nationaler Ebene eine besondere Bedeutung zukommt, sind:

- ▶ Förderung der Umsetzung der SDGs in den Mitgliedstaaten z. B. durch:
 - ▶ Förderung breit angelegter Wissens- und Beispielnetzwerke zwischen den Mitgliedstaaten der EU zur Umsetzung konkreter Maßnahmen der transformativen Anpassung in die Praxis (vgl. Handlungsfeld Klimaschutz und Klimaanpassung);
 - ▶ Auflegen von Forschungs- und Förderprogrammen, um in diesem Rahmen den Know-How-Transfer zwischen verschiedenen Regionen/ Kommunen zu befördern (vgl. Handlungsfeld Urbaner Umweltschutz);
 - ▶ Reduzierung des intensiven Einsatzes von Düng- und Pflanzenschutzmitteln und der damit verbundenen Emissionen aus der Landwirtschaft, u. a. durch verstärkte Berücksichtigung agrarökologischer Prinzipien in der Landbewirtschaftung.
- ▶ Stärkung zivilgesellschaftlicher Ansätze zur Entwicklung nachhaltiger Lebensstile sowie von partizipativen Möglichkeiten relevanter Akteure z. B. durch:
 - ▶ Etablierung eines zivilgesellschaftlich orientierten Ansatzes für soziale Innovationen für nachhaltige Lebensstile und Konsummuster (vgl. Handlungsfeld nachhaltiger Konsum);
 - ▶ Stärkung des Dialogs zwischen den relevanten Akteuren als eine zentrale Maßnahme für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen (vgl. Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft);
 - ▶ Einrichtung einer Plattform für Ressourceneffizienz unter Einbeziehung aller Stakeholder für die Umsetzung der Roadmap für ein Ressourcenschonendes Europa (vgl. Handlungsfeld Ressourcenschonung);
 - ▶ aktives Einbringen der europäischen Akteure in die fachlich-politische Begleitung der „Overall Orientation and Guidance“ (OOG) zur Erreichung des 2020-Zieles im Bereich Chemikalienmanagement (vgl. Handlungsfeld Chemie).
- ▶ Fördermaßnahmen zur Umsetzung der SDGs im Rahmen bestehender oder neuer Förderprogramme z. B. durch:

- ▶ Stärkung der Rolle von nachhaltigem Konsum in Förderprogrammen und Finanzierungsinstrumenten der EU sowie Erhöhung des Engagements im Rahmen der globalen Partnerschaften internationaler Nachhaltigkeitspolitik zur Erreichung von SDG 12 (vgl. Handlungsfeld nachhaltiger Konsum);
- ▶ Kopplung von EU-Förderinstrumenten zur Förderung ländlicher Räume oder benachteiligter/strukturschwacher Regionen mit Etablierung von Flächensparzielen (vgl. Handlungsfeld Urbaner Umweltschutz);
- ▶ Einrichtung von geeigneten Förder- und Beratungsinstrumenten für KMU, u.a. durch die Gründung eines Europäischen Kompetenzzentrums für Ressourceneffizienz (vgl. Handlungsfeld Ressourcenschonung);
- ▶ Erhöhung des Anteils grüner Förderprogramme für Unternehmen und private Haushalte am Gesamtfördervolumen (vgl. Handlungsfeld Green Economy).

- ▶ Begrenzung grenzüberschreitender Auswirkungen von Umweltbelastungen auf Ökosysteme und ihre Leistungen (vgl. Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme bzw. Luftreinhaltung) z.B. durch:
 - ▶ verbindliche Schutzziele oder Grenzwerte zu Nähr- und Schadstoffeinträgen, insbesondere für Stickstoffverbindungen (vgl. Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme);
 - ▶ Impact Assessments politischer Entscheidungen im Hinblick auf Ökosysteme und ihre Leistungen sowie Steigerung der Internalisierung externer Kosten (vgl. u.a. Handlungsfeld Schadstoffeinträge und terrestrische Ökosysteme);
 - ▶ ambitionierte Umsetzung sowie konsequente Überwachung von Vorgaben zur Verminderung von Emissionen (vgl. Handlungsfeld Luftreinhaltung).

5 Quellenverzeichnis

- 1 http://www.un.org/pga/wp-content/uploads/sites/3/2015/08/120815_outcome-document-of-Summit-for-adoption-of-the-post-2015-development-agenda.pdf
- 2 <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%2010917%202006%20INIT>
- 3 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52009DC0400>
- 4 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:2020:FIN:DE:PDF>
- 5 http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm
- 6 <http://bookshop.europa.eu/en/general-union-environment-action-programme-to-2020-pbKH0113833/>
- 7 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P8-TA-2016-0224+0+DOC+PDF+V0//EN>
- 8 http://ec.europa.eu/epsc/publications/notes/sn18_en.htm
- 9 <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0600&from=DE>
- 10 EU-COM (2011): Fahrplan für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft bis 2050. Dok. KOM(2011) 112 endgültig.
- 11 EU-COM (2011): Energiefahrplan 2050. Dok. KOM(2011) 885 endgültig.
- 12 EU-COM (2011): WEISSBUCH – Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem. Dok. KOM(2011) 144 endgültig.
- 13 EU-COM (2015): A Framework Strategy for a Resilient Energy Union with a Forward-Looking Climate Change Policy. Dok. COM(2015) 80 final.
- 14 EU-COM (2016): Nach Paris. Bewertung der Folgen des Pariser Übereinkommens. Dok. COM(2016) 110 final
- 15 IPCC (2014): Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change. Contribution of WG III to the Fifth Assessment Report of the IPCC. Edenhofer, O. et al. (eds.).
- 16 S. u.a. Meinshausen, M. et al (2015): National post-2020 greenhouse gas targets and diversity-aware leadership. *Nature Climate Change*, Vol.5, Dec. 2015. DOI: 10.1038/NCLIMATE2826
- 17 CO₂-Speicherung im Untergrund; Bioenergie gekoppelt mit CO₂-Speicherung im Untergrund
- 18 Bezugsgroße ist der Primärenergiebedarf aus einer Projektion im EU-Energie-Referenzszenario 2007.
- 19 EU-COM (2009): Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch die EU-Politik: Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung 2009. Dok. KOM(2009) 400 entgültig
- 20 U.a. KOM(2005) 670, Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung – Die erneuerte Strategie (10917/06), KOM(2011) 21
- 21 http://ec.europa.eu/environment/resource_efficiency/targets_indicators/scoreboard/index_en.htm
- 22 <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/eip-raw-materials/en/content/eip-raw-materials-monitoring-and-evaluation-scheme>
- 23 EU-COM (2011): Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa. Dok. KOM(2011) 571 endgültig.
- 24 EU-PA (2015): Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft. Dok P8_TA-PROV(2015) 0266
- 25 Vgl. auch EU-PA (2015): Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft. Dok P8_TA-PROV(2015) 0266
- 26 EEA (2015): The European environment – state and outlook 2015: synthesis report, European Environment Agency, Copenhagen
- 27 www.oecdbetterlifeindex.org
- 28 “23. Renew the commitment, as advanced in Agenda 21, to sound management of chemicals throughout their life cycle and of hazardous wastes for sustainable development as well as for the protection of human health and the environment, inter alia, aiming to achieve, by 2020, that chemicals are used and produced in ways that lead to the minimization of significant adverse effects on human health and the environment...” Der vollständige Text ist nachzulesen auf S. 29 des SAICM-Texts: http://www.saicm.org/index.php?option=com_content&view=article&id=73&Itemid=475
- 29 Target 12.4: By 2020, achieve the environmentally sound management of chemicals and all wastes throughout their life cycle, in accordance with agreed international frameworks, and significantly reduce their release to air, water and soil in order to minimize their adverse impacts on human health and the environment – Quelle: CW/SDG.1/INF.2
- 30 Eine Zusammenstellung bekannter Defizite findet sich beispielsweise in der Dokumentation des REACH-Kongresses 2014, der am UBA stattfand: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/reach-kongress-2014-dialog-verantwortung>
- 31 EC (2014): Report of the Food and Veterinary Office on the evaluation of National Action Plans required under Article 4 of Directive 2009/128/EC establishing a framework for Community action to achieve the sustainable use of pesticides (September 2014)
- 32 Umweltbundesamt (2016): „5-Punkte-Programm für einen nachhaltigen Pflanzenschutz“; Veröffentlichungsreihe ‘Position’, Januar 2016; erhältlich unter: http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/5-punkte-programm_fuer_einen_nachhaltigen_pflanzenschutz_1.pdf
- 33 Sinngemäß zitiert aus 7. Umweltaktionsprogramm der EU, Präambel 15; dies entspricht dem Langfristziel des Göteborg-Protokolls zur UNECE-Luftreinhaltekonvention „Erreichen von Critical Loads / Levels“.
- 34 Vgl. TEEB (2010), Mainstreaming the Economics of Nature: A Synthesis of the Approach, Conclusions and Recommendations of TEEB: doc.teebweb.org/wp-content/uploads/Study%20and%20Reports/Reports/Synthesis%20report/TEEB%20Synthesis%20Report%202010.pdf
- 35 http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm



► **Diese Broschüre als Download**
Kurzlink: bit.ly/2dltHL2

 www.facebook.com/umweltbundesamt.de
 www.twitter.com/umweltbundesamt